

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Fakultät Wirtschaft und Soziales
Department Soziale Arbeit

Staatlich kontrollierte Selbstbestimmung? Regulierung von Sexarbeit im Prostituiertenschutzgesetz

Bachelor-Thesis

Tag der Abgabe: 17.01.2020

Vorgelegt von: Nina Kopp



Betreuende Prüferin: Prof. Dr. Sabine Stövesand

Zweite Prüferin: Prof. Dr. Anne Vogelpohl

Inhaltsverzeichnis

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	4
EINLEITUNG	5
TEIL I: PERSPEKTIVEN DER FORSCHUNG	8
1. KONKRETISIERUNG DES GEGENSTANDS: SEXARBEIT HEUTE	8
1.1 SEXARBEIT ALS ARBEIT	9
1.2 SEXARBEIT UND SEXUALITÄT	10
1.3 SEXARBEIT AN DER SCHNITTSTELLE VON PRIVAT & ÖFFENTLICH	11
1.4 DAS HURENSTIGMA	12
1.5 SEXARBEIT UND MIGRATION	13
1.6 AUSGANGSPUNKT: SEXARBEIT – EIN BERUF WIE JEDER ANDERE?	15
TEIL II: REGULIERUNG VON SEXARBEIT	16
2. POLITISCHE ENTWICKLUNGEN: VOM PROSTG ZUM PROSTSCHG	16
2.1 DIE PROSTITUTIONSDEBATTE SEIT 2001	18
2.1.1 EXKURS: MENSCHENHANDEL	19
3. AKTUELLE RECHTLICHE BEDINGUNGEN VON SEXARBEIT	20
3.1 DAS PROSTITUIERTENSCHUTZGESETZ	20
3.2 WEITERE GESETZE ZUR REGULIERUNG DER PROSTITUTION	23
3.3 ZWISCHENFAZIT	24
4. REGULIERUNGEN VON SEXUALITÄT UND SEXARBEIT	24
4.1 REGULIERUNG UND NORMIERUNG VON SEXUALITÄT	24
4.2 VON PROSTITUTIONS- UND GESCHLECHTERREGIMEN	25
4.2.1 REGULIERUNG VON PROSTITUTION: EIN SPEZIFIKUM	27
4.3 LIBERALISMUS UND KONTROLLE	27
5. ZWISCHENFAZIT	30
TEIL III: PERSPEKTIVEN DER SOZIALEN ARBEIT	31

6. SEXARBEIT, EIN THEMA FÜR SOZIALE ARBEIT?	31
6.1 SEXARBEIT UND SOZIALE ARBEIT	32
6.1.1 SOZIALE ARBEIT ALS GRENZARBEIT	33
6.1.2 SOZIALE ARBEIT ALS MENSCHENRECHTSPROFESSION	34
6.2 WARUM EINE PERSPEKTIVE DER SOZIALEN ARBEIT?	35
7. SELBSTBESTIMMUNG ALS KRITERIUM FÜR SEXARBEIT	36
7.1 SOZIALE ANERKENNUNG	37
7.2 AUTONOMIE UND SEXUELLE SELBSTBESTIMMUNG	38
7.2.1 (SEXUELLE) SELBSTBESTIMMUNG IN DER SEXARBEIT	39
8. KRITIK DES PROSTSchG AUS PERSPEKTIVE DER SOZIALEN ARBEIT	41
8.1 BEWERTUNG DES PROSTSchG HINSICHTLICH SELBSTBESTIMMUNG	51
8.2 SCHLUSSFOLGERUNGEN	53
<u>SCHLUSSBETRACHTUNG</u>	54
<u>LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS</u>	58
<u>EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG</u>	63

Abkürzungsverzeichnis

AuslG =	Ausländergesetz
BKA =	Bundeskriminalamt
BMFSFJ =	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
EG StGB =	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
GRCh =	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
OWiG =	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
ProstG =	Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Prostituierten; Prostitutionsgesetz
ProstSchG =	Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen; Prostituiertenschutzgesetz
Soz. Arb. =	Soziale Arbeit

Einleitung

Deutschland galt nach Inkrafttreten des „Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten“ (ProstG) im Jahr 2002 als das Land mit der liberalsten Prostitutionsgesetzgebung in Europa. Nachdem das ProstG jedoch keine umfangreichen Verbesserungen der Situation von in der Sexarbeit¹ Tätigen erzielte und die diskursive Verbindung mit Zwangsprostitution und Menschenhandel in Medien und Politik immer weiter dominierte (vgl. Kavemann/Steffan 2013), wurde 2016 das „Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen“ (ProstSchG) verabschiedet und trat zum 01.07.2017 in Kraft. Ziel des Gesetzes ist der Schutz vor Ausbeutung in der Sexarbeit und Zwangsprostitution sowie die Stärkung der Selbstbestimmung von Sexarbeiterinnen.

So befindet sich Sexarbeit heute im Spannungsfeld zwischen Freiwilligkeit und dem Recht der sexuellen Selbstbestimmung und ist zugleich stets im Verdacht, Menschenhandel zu sein und die Würde des Menschen, bessergesagt von Frauen, zu verletzen (vgl. Hill/Bibbert 2019, 15). Prostitution zeigt sich noch immer als ein umkämpftes Feld, sowohl innerhalb feministischer Positionierungen als auch in der Politik und wird als soziales Problem verhandelt. Dabei treten Fragen nach der (sexuellen) Selbstbestimmung immer wieder als zentrale Momente in der Debatte hervor, wobei auf bestimmte Vorstellungen von Sexualität und Moral rekurriert wird (vgl. ebd., 17). Sexarbeit stellt sich weiterhin nicht als Arbeit wie jede andere dar, sondern legt einen besonderen Schutzbedarf derer, die ihr nachgehen, nahe, wodurch sie gesonderten Bestimmungen und Regulierungen unterliegt.

Gerade die den Debatten häufig innewohnende Konstruktion der Sexarbeiterin als ohnmächtiges Opfer, welches Schutz und Hilfe bedürfe als auch die Thematisierung der Sexarbeit insgesamt als soziales Problem legen einen Bezug zur Sozialen Arbeit nahe. Dabei kann die Zuständigkeit der Sozialen Arbeit sehr unterschiedlich bewertet werden, je nach dem welches Bild von Sexarbeit man zugrunde legt. Denn weshalb sollten Menschen, die selbstbestimmt einer frei gewählten Arbeit nachgehen, Zielgruppe Sozialer Arbeit sein? Andererseits betrifft die gesellschaftliche Stigmatisierung, die mit der Tätigkeit in der Sexarbeit einhergeht, alle Menschen in der Sexarbeit. Diese kann gleichwertige gesellschaftliche Teilhabe verkürzen und begründet zugleich eine Thematisierung

¹ Zur Verwendung der Begriffe Prostitution und Sexarbeit siehe Seite 6/7.

innerhalb der Sozialen Arbeit. Gleichsam gilt es, die Bedingungen unter denen Stigmatisierung und Ausschluss entstehen, zu erforschen, zu hinterfragen und zu reflektieren, um eine Positionierung innerhalb dieses umkämpften Feldes zu ermöglichen. Diese Arbeit soll dazu beitragen.

Aus Perspektive der Sozialen Arbeit liegt dieser Arbeit folgende Fragestellung zugrunde:

Wie ist die Wirkung des Prostituiertenschutzgesetz hinsichtlich (sexueller) Selbstbestimmung zu bewerten?

Mit dieser Fragestellung nehme ich ein zentrales Element der Debatten um Prostitution insgesamt auf. (Sexuelle) Selbstbestimmung und der damit verbundene Schutz jener, bildeten sowohl in der Entstehung des ProstSchG eine wichtige Grundlage, sind aber ebenso wichtiger Aspekt der Kritik an der aktuellen Gesetzgebung. Zur Beantwortung werde ich einige Unterfragen heranziehen. Zum einen wird betrachtet, welche Bilder zur Prostitution heute produziert werden, die sowohl zur öffentliche Wahrnehmung der Prostitution beitragen, als auch in das ProstSchG einfließen. Anschließend wird erörtert, worin eine staatliche Regulierung der Prostitution begründet liegt; sowie, welchen Beitrag die Perspektive der Sozialen Arbeit liefern kann.

Zunächst wird dazu in einem ersten Teil der zentrale Gegenstand dieser Arbeit, die Sexarbeit, näher anhand verschiedener Perspektiven der Forschung erörtert. Es fließen Betrachtungen hinsichtlich Arbeit, Sexualität und mit ihnen Privatheit und Öffentlichkeit, Geschlechterverhältnis und Stigmatisierung sowie Migration ein, um zu einem differenzierten Bild der Thematik zu gelangen, von dem alle weiteren Überlegungen ausgehen.

Im zweiten Teil wird die aktuelle Regulierung von Prostitution betrachtet. Das Prostituiertenschutzgesetz wird hinsichtlich seines Inhalts und seines politischen Entstehungskontexts untersucht, sowie weitere Gesetze betrachtet, die zur heutigen Regulierung von Sexarbeit beitragen. Um das ProstSchG einzuordnen, wird die Regulierung und Normierung von Sexualität im Allgemeinen (Lembke) herangezogen. Anschließend wird unter Bezugnahme auf Geschlechter- und Prostitutionsregime (Kontos) sowie auf das Verhältnis von Kontrolle und Liberalismus (Foucault) untersucht, wie ein staatliches Interesse an der Regulierung von Sexarbeit begründet ist.

Der dritte Teil dieser Arbeit fokussiert die Perspektive der Sozialen Arbeit auf Sexarbeit und ihre aktuelle Regulierung. Zunächst wird erörtert, inwiefern Sexarbeit ein Thema für die Soziale Arbeit ist. Soziale Arbeit wird dabei sowohl als Grenzarbeit (Kessl/Plößer), als auch als Menschenrechtsprofession (Staub-Bernasconi) verstanden. Dann wird (sexuelle) Selbstbestimmung als

Kriterium für und im Kontext von Sexarbeit betrachtet. Mit diesem Blick erfolgt eine kritische Auseinandersetzung mit den Inhalten des ProstSchG, um dieses dann hinsichtlich Selbstbestimmung zu bewerten.

Zuletzt werden in der Schlussbetrachtung die wichtigsten Aspekte der Arbeit zusammengetragen und die Fragestellung beantwortet. Grenzen und Schwierigkeiten der Arbeit werden aufgezeigt und ein kurzer Ausblick gegeben, was es für eine im Sinne von Sexarbeiterinnen gelingenden Prostitutionspolitik bedarf.

Anmerkungen & eigene Verortung

Die Begriffe Sexarbeit und Prostitution werde ich beide und teilweise synonym verwenden. Sexarbeit trägt dabei der Realität der Ausübung als Erwerbstätigkeit, mit der (teilweise) der Lebensunterhalt bestritten wird, Rechnung. Trotz der patriarchalen Herrschaftsstrukturen, in die Sexarbeit eingebunden ist, gehe ich von ihr als freiwillig wählbare Form der Erwerbstätigkeit aus; unter der Einschränkung, inwiefern generell von Freiwilligkeit unter Lohnabhängigkeit gesprochen werden kann (vgl. Macioti 2014, 1). Prostitution hingegen ist der Begriff, der überwiegend im fachlichen Diskurs, wissenschaftlichen Arbeiten wie auch im Recht gebraucht wird, weshalb die Verwendung in dieser Arbeit sinnvoll erscheint. Sind die in der Prostitution/Sexarbeit Tätigen zu benennen, werde ich von der Bezeichnung ‚Prostituierte‘ absehen und ausschließlich von Sexarbeiterinnen sprechen.²

Der Fokus dieser Arbeit liegt auf der weiblich-heterosexuellen sowie vorwiegend physisch manifestierten Form von Prostitution/Sexarbeit, da ein Großteil der in der Sexarbeit Tätigen Frauen sind (vgl. Amnesty International 2019, 6) sowie die meisten Käufer sexueller Dienstleistungen Männer. Dieser Aspekt ist hinsichtlich des Geschlechterverhältnisses bzw. der Geschlechterhierarchie, wie sie häufig in Debatten um Prostitution eine Rolle spielt, von Relevanz und soll hier ebenfalls thematisiert werden. Daher verwende ich in dieser Arbeit die weibliche Form, wenn ich mich auf Sexarbeiterinnen beziehe. Hinsichtlich geschlechtlicher Diskriminierung wären auch Betrachtungen zu transgeschlechtlichen Sexarbeiter*innen interessant und notwendig, zumal diese ebenfalls

² Begründet liegt dies in der Herkunft des Begriffs „prostituieren“, welcher in der Wortherkunft „bloßstellen“, „herabwürdigen“ bedeutet (vgl. Duden 2019). Die Prostituierte wird somit als Beschreibung ihrer Person als die Bloßgestellte, als die Herabgewürdigte bezeichnet.

einen erheblichen Teil der Sexarbeiter*innen ausmachen dürften. Jedoch liegt der überwiegende Fokus der Forschung nicht auf ihnen, sodass sie auch in dieser Arbeit nicht näher betrachtet werden können. Einige der zu beschreibenden Diskriminierungserfahrungen werden vermutlich auch auf transgeschlechtliche Sexarbeiter*innen übertragbar sein, von anderen sind sie anders, in besonderer Weise oder gar noch stärker betroffen.

In dieser Arbeit soll nicht für oder gegen Prostitution/Sexarbeit an sich argumentiert werden, denn sie ist weder pauschal Gewalt gegen Frauen, noch in sich immer emanzipatorisch. Es soll ein differenzierter Blick auf das Phänomen Prostitution/Sexarbeit geworfen werden, in der unterschiedliche Positionen Beachtung finden. Durch die Fokussierung auf die Fragestellung, die dieser Arbeit zugrunde liegt, wird es nicht möglich sein, das gesamte Spektrum der Fragen und Widersprüche, die mit dem Thema Sexarbeit verbunden sind, aufgreifen zu können.

Teil I: Perspektiven der Forschung

1. Konkretisierung des Gegenstands: Sexarbeit heute

Sexarbeit bezeichnet den Austausch sexueller Handlungen gegen Bezahlung. Ihre Erscheinungsformen sind dabei äußerst heterogen, ebenso die Bedingungen, unter denen sie stattfindet. Die häufige Bezeichnung der Prostitution als ‚ältestes Gewerbe der Welt‘ legt nahe, sie sei schon immer da gewesen und stelle eine zeitliche und gesellschaftliche Konstante dar. Jedoch unterliegt auch sie dem historischen Wandel: eingebettet in den gesellschaftlichen Kontext verhandeln Staat und Gesellschaft sie auf unterschiedliche Weise (vgl. Löw/Ruhne 2011, 25). Gerheim (2012) verweist allerdings darauf, dass die Prostitution als Institution, wie sie bereits in vorkapitalistischen Gesellschaften existierte, immer patriarchal geprägt war, indem Frauen die sexuellen Wünsche von Männern erfüllten (vgl. ebd., 43).

Belastbare Zahlen, wie viele Menschen in Deutschland in der Sexarbeit tätig sind, gibt es zurzeit nicht. Seit Jahren kursiert eine Zahl von 400.000, realistischere Schätzungen gehen eher von etwa 200.000 aus (vgl. u.a. Doña Carmen e.V. 2019). Die Zahl der angemeldeten Sexarbeiter*innen in Deutschland betrug zum Jahresende 2018 etwa 33.000 (vgl. Statistisches Bundesamt 2019).

„Sexarbeit als globalisiertes gesellschaftliches Terrain ist also auf vielschichtige Weise mit Machtkonstellationen entlang gesellschaftlicher Ungleichheitsachsen wie Klasse, ‚Rasse‘, Geschlecht und nationale Zugehörigkeit verquickt.“ (Le Breton 2011, 208), weshalb diese Zusammenhänge eingehende Berücksichtigung finden sollen, um die Sexarbeit in ihrer heutigen, unterschiedlich aufgeladenen Bedeutung fassen zu können. Dabei werden die von Le Breton genannten Felder noch um die Zusammenhänge mit Arbeit und Sexualität ergänzt.

1.1 Sexarbeit als Arbeit

Entgegen dem Bild der Sexarbeiterin, die sich und ihren Körper verkaufe, gehe ich in dieser Arbeit von Sexarbeit als Dienstleistung aus. Auch im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz ist Sexarbeit als Beruf zu werten, wenn sie als eine „auf Erwerb ausgerichtete und auf Dauer ausgelegte Tätigkeit, die der Schaffung und Erhaltung der Lebensgrundlage dient“ (Wersig 2017, 226) ausgeübt wird. Laut Gerheim (2012) ist Sexarbeit charakterisiert durch „das Tauschverhältnis Ware gegen Geld“ (ebd., 43). Bei dieser Ware handele es sich aber um eine klar umrissene Dienstleistung, die durch die Inszenierung eines Schauspiels anhand sexueller Fantasien und sozialer Wünsche unter Einsatz des Körpers der Sexarbeiterin stattfindet. Damit ist Sexarbeit als Körperarbeit zu werten, also eine berufliche Tätigkeit, bei der Dienstleistungen am Körper von Kund*innen (z.B. kosmetische Berufe) oder Patient*innen (z.B. Pflege- und Gesundheitsberufe wie Physiotherapeut*innen oder Mediziner*innen) vorgenommen werden (vgl. ebd., 43f.). Der Bereich der sexuellen Dienstleistungen stellt innerhalb der Körperarbeit aber insofern eine Besonderheit dar, als dass diese reziprok stattfinden und (teilweise) dem Kunden ein temporäres, aktives Eingriffsrecht in den Körper der Sexarbeiterin gewähren (vgl. ebd., 43f.).

Obwohl Sexarbeit als Arbeit einzuordnen ist, für die sich freiwillig entschieden werden kann, ist sie doch nicht als ‚Beruf wie jede andere‘ anerkannt. Das zeigt sich einerseits an der gesellschaftlichen Wahrnehmung; andererseits an der gesetzlichen Rahmung. Besonders unvereinbar erscheint die Sexarbeit mit gängigen Konzepten einer ‚gewöhnlichen‘ Arbeit hinsichtlich ihres Verkaufs von Sexualität zu sein, mit welcher sie jedoch in ihrem Wesen stets verknüpft ist.

1.2 Sexarbeit und Sexualität

Sexarbeit lässt sich ebenfalls als eine Frage der Sexualität fassen, indem sie über sexuelle Normen und Moralvorstellungen verhandelt wird (vgl. Kapitel 4.1). Dabei ist das Verständnis von Sexualität sehr unterschiedlich, zudem meist ideologisch und normativ geprägt. Das Bild von Sexualität als Ausdruck von Liebe und Intimität auf Basis von Beziehungen ist dabei noch recht jung, wenn auch ein sehr wirkmächtiges Phänomen (vgl. Wrede 2000, 32f.).

Insbesondere der Warencharakter, den Sexualität annimmt, wenn sie in der Sexarbeit ‚verkauft‘ wird, steht in der gesellschaftlichen Wahrnehmung der Vereinbarkeit mit dem Sexuellen, welches als höchstpersönlich und privat konzipiert ist, entgegen. Indem Liebe und Sexualität zusammengedacht und in den Bereich von Partnerschaft und Beziehung verortet werden, bietet sich mit der Prostitution laut Kontos (2009) hingegen eine institutionalisierte Ausweichform, insbesondere für Männer. Die käufliche Sexualität wird darüber als eine defizitäre markiert, eben als Ausweichmöglichkeit, aber dennoch Abweichung von der ‚Normalität‘ (vgl. ebd., 11).

Weiterhin stellt die bürgerliche Gesellschaft, die Liebe und Sexualität normativ miteinander verknüpft, einen hierarchischen Zusammenhang von Sexualität und Geschlecht her (vgl. ebd., 11). Ott (2014) arbeitet daher Sexualität als ein strukturierendes Moment heraus, das systematisch mit Prostitution verwoben ist, diese hervorbringt und durch sie hervorgebracht wird; Prostitution als eine Frage der Sexualität, als Element und Ausdruck einer „Ordnung des Sexuellen“ (ebd., 144).

"Es lässt sich für die Frage nach der Ordnung des Sexuellen festhalten, dass Sexualität in der Prostitution gesellschaftlich erklärungsbedürftig ist, während Sexualität in privaten Beziehungen unhinterfragt bleibt. Durch diese hierarchisierende Grenzziehung zwischen einer legitimen privaten Sexualität und einer defizitären und erklärungsbedürftigen öffentlich-käuflichen Lust, wird die Partnerschaft damit als adäquater und eigentlicher Ort für Sexualität gedacht" (ebd., 148).

Da Sexualität im Privaten verortet wird, wo sie an Lust und Intimität geknüpft ist, wird sie als nicht-marktförmig gedacht und somit als dem öffentlichen Bereich entgegenstehend. Dadurch wird käufliche Sexualität, die eben öffentlich und marktförmig ist, als inszeniert gedacht; als Gegenteil einer privaten, gegenseitigen, ‚natürlichen‘ Sexualität, die, so die Norm, vor allem in Beziehungen stattfindet. Diese Gegenüberstellung stellt ein Moment der Differenzsetzung und Hierarchisierung von Sexualitäten dar; Prostitution wird „als ein Ort sichtbar, der Teil der (vergeschlechtlichten, kapitalistischen und rassierten) Ordnung des Sexuellen ist und in seiner Funktion als negative Kontrastfolie ‚ordentlicher‘ Sexualität gesellschaftliche Ausgrenzung erfährt" (Ott 2014,

156). Prostitution wird als die ‚andere‘, die ‚abweichende‘ Sexualität verstanden, in der auch die unterschiedlichen Akteur*innen selbst zu ‚Anderen‘ werden.

1.3 Sexarbeit an der Schnittstelle von privat & öffentlich

Prostitution lässt sich deshalb weder innerhalb privater Sexualität denken, noch auf einer Ebene mit anderen Geschäfts- und Tauschbeziehungen. Sie befindet sich, wie bereits oben angedeutet, an der Schwelle von privat und öffentlich, stellt in mancher Hinsicht eine Grenzüberschreitung dar. Denn die Trennung einer öffentlichen und einer privaten Sphäre ist zentral für einen politischen Liberalismus, welche jedoch von der Prostitution unterlaufen wird (vgl. Kontos 2009, 176f.).

„Die Trennung zwischen Öffentlichem und Privatem, die mit der Entwicklung kapitalistischer Lohnarbeit einher ging, konnte bei der Prostitution nicht erfolgreich gezogen werden, da diese einerseits der gesellschaftlichen, öffentlichen Sphäre des Marktes, andererseits aber der Intimsphäre zugeordnet wurde“ (Bastian / Billerbeck 2010, 17).

Die Prostitution veröffentlicht jene Intimität als Geschäft, die als Kern der bürgerlichen Privatheit konzipiert ist (vgl. Kontos 2009, 177). So bleibt Sexualität in der Prostitution erklärungsbedürftig und private Beziehungen der eigentliche, ‚normale‘ Ort für Sexualität. Es offenbart sich das Dilemma, das zentraler Gegenstand von Debatten um Sexarbeit ist und führt auf die Grundfrage zurück, ob Sexualität und Arbeit miteinander vereinbar sind oder nicht.

Aber auch darüber hinaus sind Öffentlichkeit und Privatheit nicht immer klar voneinander abzugrenzen, sondern in vielfacher Weise aufeinander bezogen, wie Kontos (2009) ausführt. "Das Private stützt und unterfüttert die politische Öffentlichkeit, ist in ihr präsent, hat öffentliche Effekte und wird von ihr gerahmt und durchdrungen" (ebd., 179). Dabei ist die Sphärentrennung bereits von geschlechtlichen Konstruktionen durchzogen: Männer werden der öffentlichen Sphäre zugeordnet, Frauen der privaten, untergeordneten (vgl. Remus 2014, 110).

Das Verhältnis von Privatheit und Öffentlichkeit ist also immer wieder Gegenstand von Auseinandersetzungen darum, was als privat und was als politisch zu gelten hat. Interessant ist dabei, wie unterschiedlich dabei öffentliche Debatten geführt werden: während Gewalt gegen Frauen in Partnerschaften keinesfalls zu Forderungen nach Abschaffung von Ehe und Familie führt, steht die Tätigkeit in der Prostitution im Verdacht, eine Gefahr für alle Frauen zu sein. Im Bereich der Prostitution werden darüber staatliche Interventionen in körperliche und sexuelle Intimität gerechtfertigt, welche schon immer Teil der bürgerlichen Geschlechterordnung waren und sich vor allem gegen Frauen und ihre Körper richten (vgl. Kontos 2009, 181).

1.4 Das Hurenstigma

Die Stigmatisierung als ‚Hure‘ zeigt bereits viel über das bestehende Geschlechterverhältnis und die Position der Frau im Allgemeinen auf. „Das Hurenstigma ist im Allgemeinen mit Frauenfeindlichkeit und Sexismus verbunden, und es betrifft auf gewisse Art alle als weiblich definierten Subjekte. [...] Hure zu sein, bedeutet im heteronormativen Patriarchat, am äußersten (dem ‚bösen‘) Ende des Spektrums des ‚Frauseins‘ zu stehen“ (Maciotti 2014, 2). Nicht nur unterläuft die Prostitution die Sphärentrennung von Privatheit und Öffentlichkeit, sondern insbesondere tun das die Frauen, die ihr nachgehen. Über diese als Abweichung hervorgebrachte Tätigkeit wird auch die Sexarbeiterin zur als anders konstruierten Frau. Die Frau in der Sexarbeit wird zudem auf ihre Tätigkeit reduziert, das Stigma der ‚Hure‘ wird zu ihrer allumfassenden Identität (vgl. Augello 2010, 240). Aus diesem Grund besitzt die Sexarbeiterin keine private Sexualität mehr, die von ihrer professionellen abzugrenzen ist. Dadurch wird das erzeugte Bild der handlungsunfähigen Frau, welche sich und ihren Körper verkauft, umso wirkmächtiger. Dieser Mechanismus bewirkt zusätzlich, dass die ‚Hure‘ weiterhin in der Sexualität, die sie in der Prostitution ausübt, abgewertet wird (vgl. Kapitel 1.2).

Das ‚Milieu‘ des Prostitutionsgewerbes stellt ebenfalls einen mit Konstruktionen der Abweichung aufgeladenen Raum dar. Assoziationen mit Gewalt, Illegalität und Kriminalität machen aus all jenen, die sich im ‚Milieu‘ bewegen eine Randgruppe, die fast in einer Art Parallelwelt leben, die den Durchschnittsbürger*innen verborgen bleibt (Augello 2010, 234). „Dieses Umfeld im Zusammenspiel mit der historisch begründeten Strafbarkeit ‚käuflicher Liebe‘ lässt die Hure auch heute, nach Aufhebung der Sittenwidrigkeit ihrer Profession, weiterhin kriminell erscheinen“ (ebd., 234).

Dennoch bleibt Prostitution als Institution über den Lauf der Jahrhunderte erhalten, teilweise sogar mit einer Notwendigkeit und Ventilfunktion begründet.³ Hier zeigt sich die Doppelmoral, mit welcher Sexarbeiterinnen seit jeher begegnet wurde und welche noch immer besteht; nicht zuletzt weil Männer und insbesondere Freier von jener moralischen, ‚unsittlichen‘ Schuld, mit der das Bild der ‚Hure‘ belastet ist, befreit bleiben. Geschlechtsverkehr mit (häufig) wechselnden Partner*innen oder nicht monogames Verhalten von Frauen wird verurteilt, das von Männern akzeptiert. Dies

³ Mit der Ventiltheorie wird davon ausgegangen, Männer besäßen einen angeborenen Sexualtrieb, den es zu befriedigen gelte, da er sich sonst gewaltvoll entlade. Prostitution wird hier darüber begründet, den Sexualtrieb der Männer zu befriedigen und damit zum Erhalt der öffentlichen Ordnung beizutragen (vgl. Bastian/Billerbeck 2010, 281).

begründet sich auf der Vorannahme geschlechtsspezifischer Unterschiede allgemein und insbesondere hinsichtlich Sexualität. „Heteronormative Vorgaben für heterosexuelles Begehren konstituieren die unterschiedlichen Rollen, die Männern und Frauen im Bereich des Sexuellen zugeschrieben werden: Beide Geschlechter werden auf spezifische Art und Weise sexualisiert“ (Holzleithner 2017, 41). Sexualität ist also auf besondere Weise vergeschlechtlicht: der Mann wird als triebhaft und aktiv, die Frau als passiv und ohne eigene Sexualität konzipiert (Lembke 2017, 18). Es lässt sich sicher weiterhin darüber streiten, ob Sexarbeit, welche noch immer heterosexistisch an den Interessen von Männern ausgelegt ist, das bestehende hierarchische Geschlechterverhältnis weiter festigt oder ob sie gar einen subversiven Charakter besitzt. Beides ist denkbar. Jedenfalls lässt sich festhalten, dass die Geschlechterhierarchie mit Sexarbeit weder steht noch fällt.

Stigmatisierung von Sexarbeiterinnen entfaltet ihre Wirkmächtigkeit auch darüber, dass jener Beruf den Idealen einer Frau als Ehefrau oder Mutter in einer romantischen Partnerschaft, die nur Sex aus Liebe hat, entgegensteht. Ihre Sexualität wird unmittelbar mit ihrer Identität verbunden, sodass ein Bild entsteht, in dem nicht nur Sexualität, sondern auch die eigene Person verkauft wird. Gerade, da Sexualität das Intimste darstellt, was als unverkäuflich zu gelten hat, wiegt dies Bild besonders schwer (vgl. Schröder/Richarz 2018, 21).

1.5 Sexarbeit und Migration

Sexarbeit ist aufgrund ihrer Verwobenheit mit Migration heute als transnationales Phänomen zu begreifen (vgl. Le Breton 2011).

Tatsächlich gibt es mit über etwa 60% einen hohen Anteil an Migrantinnen, die in der Sexarbeit tätig sind (vgl. Mitrović 2007, 26). Als Gründe dafür sind zu nennen, dass Sexarbeit als eine Tätigkeit mit geringen Einstieghürden oftmals für jene Frauen eine Option ist, die sonst aufgrund von Aufenthaltsstatus oder formalen Qualifikationen wenige Auswahlmöglichkeiten haben (vgl. Wersig 2017, 225). Le Breton (2011) spricht hier von einer zunehmenden Feminisierung der Migration, da besondere, Frauen betreffende strukturelle Bedingungen, die persönliche Entscheidung zu migrieren beeinflussen. Neben der gesellschaftlichen Diskriminierung und frauenspezifischer Armut, ist auch die zunehmende Nachfrage nach weiblichen Arbeitskräften in den Zielländern zu nennen (vgl. ebd., 37f.). Dort in der Sexarbeit tätig zu werden, stellt oft eine pragmatische Lösung dar, um die eigene und ggf. die familiäre finanzielle Situation zu verbessern und den

Lebensunterhalt zu bestreiten (vgl. ebd., 35). Hill und Bibbert (2019) betonen, dass weibliche Arbeitsmigration dennoch generell als erklärungsbedürftig erscheint, während die Migration von Männern zum Zweck der Erwerbstätigkeit unhinterfragt bleibt (vgl. Hill/Bibbert 2019, 143).

Restriktive Einwanderungspolitiken und Gesetze verhindern legale Möglichkeiten der Migration und entsprechende Arbeitsaufnahme. Illegalität macht Migrant*innen verletzlich und ausbeutbar, daher existiert ein enger Zusammenhang zwischen Migration und Menschenhandel. Beide sind dennoch nicht miteinander gleichzusetzen (vgl. Rabe 2013, 19). Es zeigt sich, dass jene Frauen in der Regel nicht gewaltsam verschleppt werden, sondern sich auf Vermittler*innen einlassen. Wenn Arbeitsmigration anerkannt und legalisiert werden würde, sowie Arbeitsrechte gewährt, könnte dies verhindert werden, da die Abhängigkeit von Vermittler*innen sänke (vgl. Bastian/Billerbeck 2010, 40).

El-Nagashi (2009) verweist darauf, dass durch die Internationalisierung von Sexarbeit Migration zu einem zentralen Thema in der Debatte um Sexarbeit geworden sei. Die jeweiligen Positionen seien maßgeblich durch Zuschreibungen zu migrantischen Sexarbeiterinnen bestimmt. Es wirkten „Prozesse des ‚othering‘, der Zuschreibungen, die zur Herstellung des hegemonialen Weißen nicht-sexarbeitenden Selbst“ (ebd., 75) dienen. So wird jene Vulnerabilität in der Debatte instrumentalisiert, indem die migrantische Sexarbeiterin als ohnmächtiges, passives Opfer ohne Entscheidungsautonomie konstruiert wird. Ihnen wird abgesprochen, selbstbestimmt handeln zu können und sie unterliegen dem Generalverdacht, Opfer von Menschenhandel geworden zu sein (vgl. Bastian/Billerbeck 2010, 282f.). Ebenso erleben sie eine zusätzliche Stigmatisierung (neben der Stigmatisierung durch das Arbeitsfeld), welche sie an den illegalen Rand der Sexarbeit verweist. Nämlich jene Sexarbeit, die fremdbestimmt, ausbeuterisch und von Gewalt geprägt ist. „Als Akteurinnen werden sie sowohl im Zusammenhang mit Prostitution*Sexarbeit (‚schuldig‘), als auch mit Migration (‚illegal‘) als Täterinnen konstruiert“ (El-Nagashi 2009, 75).

Laut Mitrović (2007) ist es nicht auf eine Zunahme der Frauen, die von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung betroffen sind, sondern unter anderem auf die EU-Osterweiterung zurückzuführen, dass mehr und mehr ausländische Frauen in Deutschland in der Sexarbeit tätig sind. Die EU-Osterweiterung und ihr folgende, zahlreiche Änderungen in der rechtlichen Lage von Migrantinnen und (migrierten) Sexarbeiterinnen sind wesentliche Einflussfaktoren für ihre Lebensumstände. Durch die vereinfachte Anmeldung einer Selbstständigkeit und damit eine

unbefristete Freizügigkeitsbescheinigung brachte sie wesentliche Veränderungen für Migrantinnen aus den neuen EU-Staaten, die in der Sexarbeit tätig sind oder sein möchten (vgl. ebd., 34). Das Ausländerrecht ist also ein zentraler Faktor für die Teilhabe an Rechten; es stellt eine Differenzierungs- und Hierarchisierungssystem dar, indem es Sexarbeiterinnen einen unterschiedlichen Zugang zu ihnen ermöglicht bzw. verwehrt. Die rechtliche Situation der Sexarbeiterinnen wurde ungleich komplexer, da die Möglichkeiten der Sexarbeit nachgehen zu können, je nach Aufenthaltsstatus sehr unterschiedliche gesetzliche Bedingungen gelten (vgl. Suter/Muñoz 2015, 115).

1.6 Ausgangspunkt: Sexarbeit – ein Beruf wie jeder andere?

Sexarbeit ist eine Form der Erwerbsarbeit, mit der Menschen ihren Lebensunterhalt bestreiten. Dennoch unterscheidet sie sich von anderen Formen der Erwerbsarbeit. Sie ist stark auf den Körper bezogen, genauer gesagt auf Sexualität, welche als höchstpersönlich und privat konzipiert ist. Damit bricht Sexarbeit mit den gängigen Normen, indem sie Sexualität und Liebe entkoppelt und das Gebot der Monogamie unterläuft. Sie steht nicht nur an der Schwelle von Normalität und Devianz, sondern auch zwischen Öffentlichkeit und Privatem. Sexarbeit ist „veröffentlichte Intimität“ (Kontos 2009, 177), welche die Sphärentrennung von Privatheit und Öffentlichkeit in besonderer Weise unterläuft und sie als suspekt erscheinen lässt. Insbesondere, da Sexarbeit nicht einfach als Erwerbstätigkeit, sondern als Identität verstanden wird.

Das Zusammentreten von Identität und Beruf kann allgemein als eine Konsequenz neoliberaler Gesellschaftstransformation beobachtet werden, jedoch findet es für die Sexarbeiterin, die dadurch zur ‚Hure‘ wird, bereits viel länger und zudem mit großer stigmatisierender Wirkung statt. In einer Gesellschaft, in der nicht-monogame Ausübung weiblicher Sexualität noch immer erklärungsbedürftig ist, während Männer zugleich davon profitieren, führt dies zu einer Stigmatisierung jener Frauen, die in der Sexarbeit tätig sind.

Im Kontext der Globalisierung stellt Prostitution einen der wenigen Arbeitsbereiche für (illegalisierte) Migrantinnen dar, welche oft als billige Arbeitskräfte auf den flexibilisierten und prekarierten Arbeitsmarkt verwiesen werden (vgl. Bastian/Billerbeck 2010, 44).⁴ Migrantinnen in der Sexarbeit sind besonders von Stigmatisierung betroffen, da ihnen der freie Wille zur Migration und zur

⁴ Das betrifft sowohl Sexarbeit, als auch beispielsweise den Reinigungs- und Haushaltsbereich. In letztem wird dieser Umstand jedoch weniger skandalisiert.

Ausübung der Sexarbeit abgesprochen wird und sie pauschal zu Opfern von Menschenhandel vereinheitlicht werden. Dabei entscheidet nicht nur das Ausländerrecht über ihren legalen Status, sondern auch weitere rechtliche Rahmenbedingungen der Prostitution stellen eine erhebliche Einflussgröße dar (vgl. Kapitel 8). Sie bedingen sowohl die Lebensrealität von Sexarbeiterinnen als auch die gesellschaftliche Wahrnehmung ihrer Person und Tätigkeit.

Es lässt sich feststellen, dass Prostitution auf mehreren Ebenen als soziales Problem verhandelt wird, indem auch Sexarbeiterinnen als anders, als von der Norm abweichend dar- und hergestellt werden. Besonders in der Zuspitzung auf das Thema Migration verdeutlicht die Diskussion über Freiwilligkeit und Selbstbestimmung „die Zentralität von Sexualität im Kontext rassistischer und kolonialistischer Prozesse des ‚othering‘ sowie die Bedeutung der Viktimisierung als rassistische und kolonialistische Zuschreibungspraktik zur Herstellung von rassifizierten und vergeschlechtlichten ‚Anderen‘ (El-Nagashi 2009, 124). Die Verknüpfung mit Frauenhandel trägt dabei zur Aufrechterhaltung des Diskurses bei. Immer wieder wird außerdem das Prostitutionsgewerbe, meist nur als ‚Milieu‘ betitelt, mit Kriminalität, Drogenkonsum und Armut assoziiert.

Wie Prostitution bewertet wird, hängt nicht nur von ihren Erscheinungsformen ab, sondern auch von den konkreten Bedingungen, unter denen sie stattfindet und ihrer rechtlichen Regulierung, wobei diese sich gegenseitig bedingen (vgl. Lembke 2018, 296f.). Vor dem Hintergrund der in diesem Teil erfolgten Betrachtung der aktuellen Bewertung und Bedingungen von Prostitution/Sexarbeit, soll daher nun der Blick auf ihre Regulierung gerichtet werden.

TEIL II: Regulierung von Sexarbeit

2. Politische Entwicklungen: vom ProstG zum ProstSchG

Nachdem in den 1990er Jahren Prostitution von der Mehrheit der Gesellschaft nicht mehr als sittenwidrig aufgefasst wurde und Bündnis 90/Die Grünen 1990 einen Gesetzesentwurf zur Beseitigung der rechtlichen Diskriminierung von Sexarbeiter*innen⁵ vorgelegt hatten, stieß der

⁵ Im rechtlichen Kontext verwende ich die geschlechtsneutrale Form, da das Gesetz auf alle in der Sexarbeit Tätigen anzuwenden ist.

Gesetzgeber entsprechende rechtliche Veränderungen an, die 2001 in die Verabschiedung des „Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten“ (ProstG) mündeten (Hill/Bibbert 2019, 67). Bereits vor der Verabschiedung des Gesetzes war Prostitution in Deutschland legal, jedoch als sittenwidrig eingestuft. Der Deutsche Bundestag konstatierte dazu, in der Prostitution Tätige würden aufgrund ihrer Tätigkeit diskriminiert und seien weitgehend rechtlos (vgl. BT-Drs.14/5958 2001, 4). Denn aufgrund der Sittenwidrigkeit waren Verträge in der Prostitution formal nicht rechtskräftig. Das bedeutete beispielsweise, dass Prostitution nicht als Berufstätigkeit anerkannt wurde und somit keine Sozialversicherungen abgeschlossen werden konnten. Mit dem ProstG wurde dies nun durch die Rechtswirksamkeit der Tätigkeit möglich, gleichsam die Einklagbarkeit des Lohnes (§1 ProstG). Arbeitsverträge abzuschließen und dadurch Arbeitnehmer*innenrechte wie bezahlten Urlaub oder Lohnfortzahlung im Krankheitsfall in Anspruch zu nehmen, wird nun zumindest formal ermöglicht (vgl. Mitrović 2007, 24).

Zugleich wurde §180a StGB „Förderung der Prostitution“ zu „Ausbeutung von Prostituierten“ umbenannt und §180a Abs. 1 Nr. 2 StGB gestrichen, der „Förderung von Prostitution“ über die Vermietung von Zimmern/Wohnungen hinaus unter Strafe stellte. Als prostitutionsfördernd galten demnach bereits die Schaffung sicherer Arbeitsbedingungen durch hohen Hygienestandard oder einer gehobenen Atmosphäre (vgl. BT-Drs.14/5958 2001, 4). Durch das ProstG wurde so die Bereitstellung von Kondomen und hygienischen Verbesserungen möglich und nicht mehr als Förderung oder Begünstigung von Prostitution kriminalisiert (vgl. Mitrović 2007, 24). Ziel des Gesetzes war explizit, die rechtliche und soziale Stellung von Sexarbeiter*innen zu verbessern, nicht die von Betreiber*innen oder Kund*innen. Dem trägt §3 ProstG durch das eingeschränkte Weisungsrecht von Betreiber*innen gegenüber Sexarbeiter*innen Rechnung, indem keine Vorgaben zu Art und Ausmaß der sexuellen Dienstleistung gemacht werden dürfen. Auch können Kund*innen durch den einseitig verpflichtenden Vertrag kein Geld rückfordern, falls sie mit der Dienstleistung nicht zufrieden sind oder diese nicht stattgefunden hat.

Aus verschiedensten Perspektiven bestand Einigkeit, das ProstG stelle einen Schritt hin zum Abbau der gesellschaftlichen Doppelmoral bezüglich Prostitution dar. Jedoch fehlte es an eindeutigen Umsetzungsrichtlinien in den Ländern und Kommunen auf der Verwaltungsebene. Dies und u.a. der Fortbestand von Sperrgebieten behinderte eine erfolgreiche Umsetzung des Gesetzes, sodass die gewünschten Erfolge mehrheitlich ausblieben (vgl. Mitrović 2007, 26).

2.1 Die Prostitutionsdebatte seit 2001

Das ProstG trat zum 01.01.2002 in Kraft. Laut Hill und Bibbert (2019) war der öffentliche Diskurs nun bis 2013 vom Bild der selbstbestimmten Sexarbeiterin geprägt; das Gesetz sollte ihrer Diskriminierung entgegenwirken und hätte ein Schritt in Richtung Gleichstellung mit anderen Berufen darstellen können. Es stellte sich jedoch als zentrales Problem heraus, dass es kein politisches Gesamtkonzept im Umgang mit Prostitution gab und die Umsetzung auf Länderebene nur zögerlich und sehr unterschiedlich verlief.⁶ Die gesetzten Ziele in der Gleichstellung konnten nicht umfassend erreicht werden, ebenso wenig wie die durch bessere rechtliche Stellung erhoffte Beseitigung von Begleitkriminalität (vgl. ebd., 68f.). „Es handelt sich eben nicht um ein Gesetz zur Regulierung von Prostitution, sondern um eine Regelung der Rechtsverhältnisse von Prostituierten, die in kaum mehr als der Abschaffung der Sittenwidrigkeit besteht“ urteilen Kavemann und Steffan (2013, 13) zu den Effekten des ProstG. Besonders die Polizei und die CDU/CSU forderten deshalb bessere Kontrollmöglichkeiten (vgl. Hill/Bibbert 2019, 68f.).

Die Debatte um Prostitution wurde in der Öffentlichkeit vor allem ab 2013 wieder präsenter, als Alice Schwarzer in der von ihr herausgegebenen Zeitschrift EMMA medienwirksam die Kampagne „Appell gegen Prostitution“ (Emma 2013) startete, welche von vielen Prominenten unterstützt wurde.⁷ In diesem heißt es, Prostitution verletze generell die Menschenwürde, sei moderne Sklaverei, die vom deutschen Staat (durch das ProstG) gefördert werde. Das ProstG hätte Menschenhändlern erst Tür und Tor geöffnet, wodurch Deutschland zur „Drehscheibe für Frauenhandel“ (ebd.) geworden sei. Die Ziele sind in dem Appell klar benannt: kurzfristig die Eindämmung (durch Sexkaufverbot und Freierbestrafung wie im Schwedischen Modell⁸) und langfristig die Abschaffung der Prostitution. In der Folge wurden im öffentlichen Diskurs die Themen Prostitution und Menschenhandel immer mehr miteinander vermengt.

Im Koalitionsvertrag von 2013 wurde eine umfassende Überarbeitung des ProstG angekündigt sowie Prostitution klar im Zusammenhang mit Menschenhandel benannt. Die Regulierung der Prostitution sollte daher überarbeitet und Kontrollmöglichkeiten durch Ordnungsbehörden gesetzlich verbessert werden, um gegen Zwangsprostitution und Menschenhandel vorzugehen (vgl.

⁶ Vertiefend dazu diverse Publikationen von u.a. Barbara Kavemann.

⁷ Zudem gab Alice Schwarzer im selben Jahr das Buch „Prostitution – ein deutscher Skandal“ heraus.

⁸ In Schweden ist Prostitution seit 1998 nicht mehr legal. Der Kauf sexueller Dienstleistungen steht unter Strafe, sodass Freier, nicht jedoch Sexarbeiterinnen kriminalisiert werden.

Hill/Bibbert 2019, 15; 71). Dies erfolgte dann 2016 mit der Verabschiedung des ProstSchG, das sich somit einreihet „[...]in andauernde Kämpfe darüber, was Prostitution ‚wirklich‘ ist, wie sie kontrolliert und reguliert werden kann und wie Prostituierte am besten geschützt und in ihren Rechten gestärkt werden können“ (ebd., 67).

2.1.1 Exkurs: Menschenhandel

An dieser Stelle sollen ein paar kurze Anmerkungen zum Thema Menschenhandel festgehalten werden, da der Themenkomplex zu einem späteren Zeitpunkt der Argumentation relevant werden wird. Zudem ist er ein bedeutsamer Aspekt in der Prostitutionsdebatte, wie in diesem Kapitel gezeigt werden konnte, und nahm maßgeblichen Einfluss auf die Rechtfertigung einer neuen Prostitutionsgesetzgebung.

Menschenhandel liegt nach §232 StGB Abs. 1 S. 1 vor, wenn eine Person eine andere unter Ausnutzung einer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder auslandsspezifischen Hilflosigkeit zum Zwecke der Prostitution ausbeutet. Dem Bericht „Bundeslagebild Menschenhandel“ des Kriminalamts für das Jahr 2000 lässt sich entnehmen, dass die Opferzahlen von 1995 bis 2000 rückläufig waren. Erst ab 2003 stieg die Zahl wieder merklich an. Dies begründet sich durch den erstmaligen Einbezug von Opfern deutscher Nationalität in die Statistik (vgl. BKA 2004). Ab diesem Zeitpunkt blieben die Zahlen der Statistik wieder bis heute relativ konstant. Jedoch zeigt sich, wie die Verteilungsstruktur der Nationalitäten der Opfer sich über die Jahre veränderte und deutliche Effekte der EU-Erweiterungen zu bemerkbar sind (vgl. BKA 2004; 2019).

Hinsichtlich der Effekte des ProstSchG sind laut dem aktuellen „Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung 2018“ die Ergebnisse noch nicht zu bewerten. Es wird lediglich festgehalten, dass unter den polizeilich festgestellten Opfern nur etwa jedes zehnte über eine Anmeldung verfügte. Als Gründe dafür werden unter anderem der illegale Aufenthalt des Opfers oder die Ausübung der Tätigkeit im „illegalen Milieu“ genannt (BKA 2019, 12). Weiterhin wird darauf verwiesen, dass das ProstSchG noch nicht überall auf Landesebene umgesetzt wurde.

Es zeigt sich folglich, dass eben jene, die durch eine Anmeldung Schutz erfahren sollen, nämlich von Menschenhandel und Ausbeutung Betroffene, gar nicht erst bei der Behörde erscheinen. Das bestätigt Einschätzungen von Expert*innen, die sich bereits zu Gesetzesentwürfen des ProstSchG kritisch geäußert hatten (vgl. Kapitel 8). Außerdem lässt sich anhand der Statistiken festhalten, dass

es zumindest keine empirische Evidenz für einen Anstieg des Menschenhandels gibt. Dennoch werden damit die Maßnahmen des ProstSchG legitimiert.

3. Aktuelle rechtliche Bedingungen von Sexarbeit

Das Prostitutionsgesetz (ProstG) und das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) bilden den rechtlichen Rahmen zur Ausübung der Prostitution in Deutschland. Darüber hinaus regeln das Strafrecht, das Aufenthaltsrecht, Bau- und Steuerrecht, das Jugendschutzgesetz sowie einige Rechtsverordnungen wie Sperrgebietsverordnungen implizit das Prostitutionsgewerbe.

3.1 Das Prostituiertenschutzgesetz

Das „Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen“ wurde 2016 vom deutschen Bundestag verabschiedet und trat zum 01.07.2017 in Kraft. Das BMFSFJ beschreibt auf seiner Website die Zielsetzung folgendermaßen:

„Ziel des Gesetzes ist es, das sexuelle Selbstbestimmungsrecht von Prostituierten zu stärken, fachgesetzliche Grundlagen zur Gewährleistung vertraglicher Arbeitsbedingungen zu schaffen, gefährliche Erscheinungsformen der Prostitution zu verdrängen und Kriminalität in der Prostitution wie Menschenhandel, Gewalt und Ausbeutung von Prostituierten und Zuhälterei zu bekämpfen“ (ebd. 2017a).

Wesentliche Neuerungen durch das Gesetz ist die Erlaubnispflicht für Prostitutionsgewerbe sowie die Anmeldepflicht für in der Prostitution Tätige, welche mit einer verpflichtenden Gesundheitsberatung verbunden ist. Das ProstSchG umfasst acht Abschnitte mit achtunddreißig Paragraphen, welche folgend in ihren zentralen Inhalten vorgestellt werden. Eine Analyse sowie kritische Auseinandersetzung mit den Inhalten erfolgen in Kapitel 8.

1. „Allgemeine Bestimmungen“ (§§ 1-2): Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Der Anwendungsbereich des Gesetzes bezieht sich auf Prostitution ausübende Personen über 18 Jahren sowie auf das Betreiben eines Prostitutionsgewerbes. Sexuelle Dienstleistungen werden in diesem Gesetz sehr weit über die unmittelbare Anwesenheit von erbringender und empfangender Person bzw. Personen definiert. Ausschließlich „darstellerische“ Formen von Sexarbeit werden nicht gefasst. Ein Prostitutionsgewerbe betreibt, wer eine Prostitutionsstätte betreibt, ein Prostitutionsfahrzeug bereitstellt, Prostitutionsveranstaltungen organisiert bzw. durchführt oder Prostitutionsvermittlung betreibt.

2. „Prostituierte“ (§§ 3-11): Anmeldepflicht, dazu erforderliche Angaben und Nachweise, Anmeldebescheinigung, Informations- und Beratungsgespräch

Wer einer Prostitutionstätigkeit nachgehen möchte, muss sich vorher bei der zuständigen Behörde des Bundeslandes anmelden. Im Rahmen der Anmeldung findet ein Informations- und Beratungsgespräch durch die Behörde statt. Für die Anmeldung sind Passfotos sowie personenbezogene Angaben über Name, Anschrift, Geburtsdatum und -ort sowie Staatsangehörigkeit notwendig. Ebenfalls ist ein Nachweis über die erfolgte Gesundheitsberatung vorzulegen. Nicht-EU Staatsangehörige benötigen eine Arbeitserlaubnis. Die Anmeldebescheinigung, welche alle oben genannten Angaben aufführt, muss bei der Ausübung der Tätigkeit immer mitgeführt werden. Es kann auch eine Alias-Bescheinigung unter dem Arbeits-Synonym ausgestellt werden. Die Verlängerung der Anmeldung muss für Personen über 21 Jahren einmal jährlich, für Personen unter 21 Jahren halbjährlich beantragt werden. Dazu ist erneut eine Gesundheitsberatung nachzuweisen. Die Anmeldebescheinigung wird weiterhin nicht ausgestellt, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich die Person in einer Zwangslage befindet oder Opfer von Menschenhandel wurde. Die Behörde soll dann zudem Maßnahmen zum Schutze der Person ergreifen sowie in Fällen von „weiterem Beratungsbedarf“ an entsprechende Beratungsstellen weitervermitteln.

3. „Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes; anlassbezogene Anzeigepflichten“ (§§ 12-23): Erlaubnispflicht für Prostitutionsgewerbe.

Wer ein Prostitutionsgewerbe betreiben will, benötigt eine Erlaubnis der zuständigen Behörde. Es muss ein Betriebskonzept eingereicht sowie bestimmte (bauliche) Standards erfüllt werden: unter anderem ein Notrufsystem sowie von innen jederzeit zu öffnende Türen in den für sexuelle Dienstleistungen bestimmten Räumen, getrennte Sanitärbereiche für Sexarbeiter*innen und Kund*innen, keine Nutzung der Räumlichkeiten zum Schlafen und Wohnen, Schließfächer für persönliche Gegenstände und Pausenräume. Zudem ist die betreibende Person auf ihre Zuverlässigkeit hin zu prüfen.

4. „Pflichten des Betreibers“ (§§ 24-28): Sicherheit und Gesundheitsschutz, Einschränkungen von Weisungen und Vorgaben, Kontroll- und Hinweispflichten

Die Betreiber*innen einer Prostitutionsstätte, eines Prostitutionsfahrzeugs oder einer Prostitutionsveranstaltung müssen für die Sicherheit und Gesundheit der dort Tätigen Sorge tragen. Dazu zählt, die Einhaltung der Kondompflicht zu forcieren und entsprechend Kondome, Gleitmittel und

Hygieneartikel bereitzustellen. Sexarbeiter*innen ohne gültige Anmeldung dürfen nicht beschäftigt werden; dazu sollen die Anmeldung sowie der Nachweis über die Gesundheitsberatung zu Beginn der Tätigkeit im Betrieb vorlegt werden. Die Betreiber*innen dürfen keine „Vorgaben zu Art oder Ausmaß der Erbringung sexueller Dienstleistungen“ (§26, Abs. 2) machen. Gegenseitige Vereinbarungen von Betreiber*in und Sexarbeiter*in sind schriftlich festzuhalten. Die Betreiber*innen sind verpflichtet, die personenbezogenen Daten der in ihrem Betrieb Tätigen sowie deren Tätigkeitstage zu dokumentieren.

5. „Überwachung“ (§§ 29-31): Überwachung des Prostitutionsgewerbes

Beauftragte der zuständigen Behörde sind zu Überwachungszwecken befugt, die Räumlichkeiten zu den „üblichen Öffnungszeiten“ (§29) jederzeit zu betreten, diese zu prüfen und zu besichtigen sowie Personenkontrollen durchzuführen.

6. „Verbote; Bußgeldvorschriften“ (§§ 32-33a): Kondompflicht, Werbeverbot, Bußgeldvorschriften

Kund*innen und Sexarbeiter*innen müssen beim Geschlechtsverkehr Kondome verwenden, worauf durch einen Aushang in der Prostitutionsstätte hingewiesen werden muss. Es ist verboten, für sexuelle Dienstleistungen ohne Kondom oder mit Schwangeren zu werben. Ordnungswidrigkeiten (z.B. Missachtung der Kondompflicht durch Kund*innen, unangemeldete Tätigkeiten, Verstoß gegen das Werbeverbot, ...) werden mit Bußgeldern belegt. Diese können beispielsweise bei einer unangemeldeten Tätigkeit bis zu eintausend Euro betragen, bei einem unangemeldeten Betrieb bis zu zehntausend Euro.

7. „Personenbezogene Daten; Bundesstatistik“ (§§ 34-35): Datenerhebung, Bundesstatistik

Die zuständigen Behörden erheben Daten über die Anmeldung einer Prostitutionstätigkeit, von Prostitutionsgewerben, -veranstaltungen und -fahrzeugen und leiten diese zum Zwecke der Bundesstatistik anonymisiert weiter. Weiterhin dürfen die personenbezogenen Daten „[...] zur Abwehr einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl [...]“ (§34, Abs.5) an öffentliche Stellen weitergegeben werden.

8. „Sonstige Bestimmungen“ (§§ 36-38): Übergangsregelungen, Evaluation

Wer schon vor Inkrafttreten des Gesetzes in der Prostitution tätig war, kann sich bis zum 31.12.2017 anmelden. Erfolgt die Anmeldung in diesem Zeitraum bei über 21Jährigen, gilt die

Anmeldebescheinigung abweichend für 3 Jahre, eine erneute gesundheitliche Beratung ist abweichend erst nach 2 Jahren notwendig. Das BMFSFJ evaluiert die Auswirkungen des Gesetzes ab 2022; der Bericht wird dem Bundestag bis Juli 2025 vorgelegt.

3.2 Weitere Gesetze zur Regulierung der Prostitution

Von dem Gesetz unberührt blieb weiterhin das Verbot der Prostitution nach Art. 297 EG StGB, welche die Landesregierungen dazu ermächtigt, zum „Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes“ Sperrgebietsverordnungen zu erlassen. So kann dann Prostitution in der Nähe von Schulen oder in Wohngebieten verboten werden; in Gemeinden mit weniger als fünfzigtausend Einwohner*innen sogar im gesamten Gebiet. Zuwiderhandlungen werden ordnungsrechtlich (§120 OWiG) als auch bei Beharrlichkeit strafrechtlich (§184f StGB) geahndet. Aber auch ohne Sperrgebietsverordnung ist Prostitution als jugendgefährdend im Strafrecht verankert, wenn sie in einer Weise ausgeübt wird, die Kinder und Jugendliche in ihrer Umgebung (Schule, Wohnhaus) „sittlich gefährdet“ (§184g StGB). Obwohl mit ProstG Prostitution nicht mehr das Tatbestandsmerkmal der Sittenwidrigkeit erfüllt, wird im Strafrecht weiterhin mit diesem gearbeitet. Besonders den Jugendschutz betreffend, scheinen einige Erscheinungsformen der Prostitution folglich noch immer ‚gegen die guten Sitten‘ zu verstoßen.

§232 StGB Menschenhandel (zum Zweck der sexuellen Ausbeutung) bestand bereits vor dem ProstSchG und wurde 2016 lediglich durch §232a StGB (Zwangsprostitution) ergänzt. Da beide Straftatbestände darstellen, legitimieren sie bereits eine entsprechende Handhabe. Weder Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung noch Zwangsprostitution stellen Formen der legalen Prostitution dar, weshalb diese bereits unabhängig vom ProstSchG geregelt wurden. Weiterhin fassen §§174 – 184j des StGB „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“, wozu auch §180a „Ausbeutung von Prostituierten“ und §181a „Zuhälterei“ zählen. Auch hier gibt es im Strafgesetzbuch bereits die entsprechenden Strafnormen zur Wahrung der sexuellen Selbstbestimmung von Sexarbeiter*innen. Indem der Paragraph der Zuhälterei nun milder gefasst ist, wird nicht Zuhälterei gefördert, sondern verbesserte Arbeitsbedingungen ermöglicht wie durch das Bereitstellen von Kondomen.

3.3 Zwischenfazit

Wie gezeigt werden konnte, beeinflusste der Diskurs um Menschenhandel und damit verbunden die Selbstbestimmung von Sexarbeiterinnen maßgeblich die Gesetzgebung durch das ProstSchG. Dieses ist als Gesetz zu werten, welches zunächst den Sexarbeiter*innen selbst nicht mehr Rechte an die Hand gibt, sondern in erster Linie neue Vorschriften für sie bedeutet. Durch die generalisierte Verknüpfung von Prostitution und Menschenhandel begründet sich ein erhöhter Schutzbedarf von Sexarbeiterinnen, welcher eine strengere Überwachung des gesamten Gewerbes legitimiert. Von einer weiteren Liberalisierung der Prostitutionsgesetzgebung ist hier nicht zu sprechen, da auch beispielsweise Sperrgebietsverordnungen weiterhin Bestand haben. Es zeigt sich in diesen Verordnungen, wie die Sexarbeit weiterhin mit Elementen der Sittsamkeit und somit der Sexualmoral verhandelt wird.

4. Regulierungen von Sexualität und Sexarbeit

In diesem Kapitel wird Prostitutionspolitik in einen Kontext staatlicher Regulierung von Sexualität allgemein eingebettet sowie Zusammenhänge mit neoliberaler Gouvernementalität hergestellt, um die heutige Politik des Prostituiertenschutzgesetzes erfassen und einordnen zu können. Es wird gezeigt, wie die Darstellung von Prostitution als gefährlich und schwer kontrollierbar die Durchsetzung von Kontrollen rechtfertigt und eine Kriminalisierung bewirkt.

4.1 Regulierung und Normierung von Sexualität

Nach Lembke (2017) ist das Persönlichkeitsrecht in drei Sphären gegliedert; die Sozial-, Privat- und Intimsphäre. Sexualität und ihre individuellen Ausdrucksformen werden der Intimsphäre zugerechnet, in die staatliche Eingriffe unzulässig sind. Die Konstruktion von Sexualität innerhalb einer staatsfreien Intimsphäre soll ein freies und unabhängiges Ausleben dieser garantieren. Dieser Umstand ist jedoch auch im Recht nicht widerspruchsfrei umzusetzen, denn dass Vergewaltigung in der Ehe lange Zeit nicht strafbar war, wurde beispielsweise mit jener Unverletzlichkeit der Intimsphäre gerechtfertigt (vgl. ebd., 7). Gerade jene Konflikte zeigen nun aber, dass auch die Intimsphäre nicht völlig frei von staatlicher Regulierung ist oder sein kann. Insbesondere Sexualität stellt einen besonders vulnerablen Aspekt höchstpersönlicher Intimität dar. Eine staatliche

Gewährleistung dieser muss also zum einen eine freie Entfaltung von Sexualität ermöglichen, zum anderen Schutz vor Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung bieten.

Laut Lembke (2017) erscheinen staatliche Interventionen im Intimen war zunächst unzulässig, finden sich allerdings an den verschiedensten Stellen der Gesetzgebung. Diese begünstige weiterhin die ungleiche Bewertung verschiedener Sexualitäten und Lebensformen. Regelungen zum Umgang mit Sexualität bzw. in welcher Form Sexualität in der Öffentlichkeit ausgelebt oder dargestellt werden darf, weisen den freiheitlichen Ausdruck der eigenen Sexualität allerdings in die Schranken. Weiter eingegrenzt wird dieser Rahmen noch vom Jugendschutz, der wiederum festlegt, welche Formen von Sexualität für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen unzutraglich sein könnten. Bestimmte Konfrontationen der Öffentlichkeit mit dem Privaten sind also weiterhin nicht erwünscht und auch noch immer moralisch legitimiert, besonders wenn es um kommerzialisierte Formen von Sexualität geht (vgl. Lembke 2017, 11f.). „Sexualität ist mit ihrer Liberalisierung zur Privatsache geworden und in ihrer Kommerzialisierung gleichzeitig allgegenwärtig im öffentlichen Leben“ (ebd., 22). Dieses Spannungsverhältnis führt immer wieder zu Widersprüchen und wirft Fragen um die richtige Regulierung auf. So weisen einige Bestimmungen des Rechts bezüglich Prostitution noch immer darauf hin, diese sei für Minderjährige schädlich, sobald sie im gleichen Haus stattfindet oder auch nur in der Nähe der Schule sichtbar sei.

Der Staat versteht sich zwar heute nicht mehr als Hüter von ‚guter Sitte und Moral‘, seitdem in der großen Strafrechtsreform von 1974 unter anderem ‚Delikte gegen die Sittlichkeit‘ abgeschafft wurden (ebd., 6). Dennoch geben das Recht und dort enthaltene Konzepte Aufschluss darüber, welche Sexualitätsvorstellungen zu einer bestimmten Zeit dominant sind und vermitteln Wissen über Sexualität; zeigen an, was als ‚normal‘, ‚abweichend‘ oder sogar als verboten zu gelten hat.⁹ Letztlich ein moralischer Gehalt.

4.2 Von Prostitutions- und Geschlechterregimen

Kontos (2009) geht von der Prostitutionspolitik als ein Regime aus, welches als Teilbereich eines übergreifenden Geschlechterregimes zu verstehen ist. In diesen Regimen werden die

⁹ Historisch lässt sich beispielsweise zeigen, wie die Festschreibung von Homosexualität als verbotene, ‚unnatürliche‘, moralisch verwerflich bewertete Form von Sexualität, zugleich die Heterosexualität implizit als die ‚normale‘ Sexualität nicht nur normativ, sondern auch gesetzlich verankerte (vgl. Remus 2014, 106).

unterschiedlichen Diskurse über Geschlecht, Sexualität, Ökonomie, Familie und Arbeit in eine bestimmte Konstellation gebracht. Dabei sind in Prostitutionsregimen Fragen der Moral, Sexualität, Devianz und nicht zuletzt der öffentlichen Ordnung besonders zentral. Die die Prostitution betreffenden gesetzlichen Regelungen und ihre Umsetzung in der Praxis, sind durch die aktuell dominanten Theorien, Expert*innendiskurse und gesamtgesellschaftlichen Auseinandersetzungen mit dem Thema geprägt. Daher sind Prostitutionsregime keine stabile Formation, sondern zwar einer gewissen Kohärenz unterworfen, unter den gesellschaftlichen Bedingungen, veränderlich. Ihre Bewertung schlägt sich in ihrer Regulierung nieder, welche sie in die gesellschaftliche Ordnung einbettet und diese stabilisiert (vgl. ebd. 236f.).

Kontos geht davon aus, dass Prostitutionsregime als Teil eines Geschlechterregimes, in dem Ehe und Familie an Bedeutung für die Ordnung der Geschlechter verlieren, den hegemonial-männlichen sexuellen Verfügungsanspruch über Frauen festigen. Damit reproduzieren Prostitutionsregime die gesellschaftlichen Diskurse über Geschlecht, Sexualität und Intimität. Was Prostitution betrifft, ist nicht nur die männliche Hegemonie gegenüber Frauen von Relevanz, sondern sie wird auch explizit als Kontrast zu einer hegemonialen Weiblichkeit konzipiert (vgl. Kapitel 2.4, Kontos 2009, 238).

Insbesondere die Konzeption von Sexualität als in besonderer Weise vergeschlechtlichem Feld beeinflusst Geschlechter- und somit auch Prostitutionsregime. So bedingen normierte Sexualität und ein hierarchisches Geschlechterverhältnis einander; was sich auch in der Geschlechterstereotypisierung im Rechtsdiskurs wiederfindet (vgl. Lembke 2017, 17f.). Die Annahme, dass weibliche Lust nicht eigenständig existiere und die Sexualität der Frau lediglich passiv der aktiven, triebhaften Sexualität des Mannes zu Diensten zu sein habe (funktionalistische Erklärung), schlug sich auch in den Prostitutionsregimen nieder (vgl. Kontos 2009, 299f.). Einerseits beeinflusst folglich das Geschlechterverhältnis die Regulierung von Prostitution, andererseits „[...] dienen die Prostituierte betreffende Maßnahmen immer auch der Kontrolle von Frauen und ihrem sexuellen Verhalten. [...] Die Kontrolle der Prostitution dient somit auch der Festschreibung einer spezifischen vermachteten Geschlechterordnung“ (Bastian/Billerbeck 2010, 26f.), indem Fragen der sexuellen Selbstbestimmung heute auch über das Feld der Prostitution ausgetragen werden.

4.2.1 Regulierung von Prostitution: ein Spezifikum

Nicht nur die Bedeutung, die Sexualität im Allgemeinen zugesprochen wird und das darin eingeschriebene Geschlechterverhältnis, sondern auch die damit verbundene Stigmatisierung von Sexarbeiterinnen sind für den besonderen Fall der Regulierung von Prostitution relevant. Denn darüber wird Sexarbeit unter verschiedenen Aspekten als soziales Problem thematisiert, aus dem Bereich des gesellschaftlich ‚Normalen‘ herausgelöst und Gegenstand von Regulierungen und Disziplinierungen.

Historisch ist die Regulierung von Prostitution geprägt von Moralpolitiken, die Sexarbeiterinnen und damit den weiblichen Körper zum Gegenstand machen. Mit der Liberalisierung von Sexualität ging zwar eine gewisse Entmoralisierung und Normalisierung von Sexarbeit einher, welche zunächst zu einer Deregulierung führten, nun jedoch zu einer neuen Qualität von Kontrolle unter den Versprechen von Schutz und Rechten.

„Jedes andere Gewerbe wäre inhaltlich wohl längst geregelt geworden und so dem kapitalistischen Markt umfänglich zugänglich gemacht worden – Sexarbeit hingegen fristet sowohl einer Über- als auch einer Unterregulierung, die die Tätigkeit und Rechtslage für alle Parteien erschwert. Unter der Prämisse des Schutzes wurde die Möglichkeit der Gesetzesänderung dahingehend genutzt, gegen Prostitution an sich vorzugehen, anstatt Ausbeutung und Missstände in der Prostitution zu beseitigen“

bewerten Hill und Bibbert (2019, 150) den aktuellen Zustand in Zeiten des ProstSchG. Es trage gerade nicht zu einer Normalisierung bei, sondern enthalte ebenfalls Vorstellungen einer bestimmten Sexualmoral, die zu einer Unterwerfung von Sexarbeiterinnen unter diskriminierende Kontrollen führten. Zunehmend spielen auch migrationspolitische Interessen eine Rolle, wie der Diskurs um die Bekämpfung von Menschenhandel zeigt. Einerseits sollen Sexarbeiterinnen Schutz erhalten, andererseits werden ihnen dazu keine Rechte an die Hand gegeben, insbesondere nicht Migrantinnen (vgl. ebd.). Staatliche Interessen zu einem bestimmten Zeitpunkt stellen folglich ebenfalls eine erhebliche Einflussgröße für die Prostitutionspolitik dar.

4.3 Liberalismus und Kontrolle

Die Diskurse um Sexualität inszenieren sich immer wieder als gesellschaftliches Schlachtfeld, in die sich die Debatte um Prostitution/Sexarbeit einreicht, denn Pluralisierung und Individualisierung schaffen einerseits Freiräume, schüren aber ebenso sehr Ängste und Aggressionen (vgl. Lembke

2017, 22). Mit diesen Ängsten und Aggressionen lässt sich leicht wiederum eine Einschränkung dieser Freiheiten, eine klare Begrenzung, herbeiführen.

Indem Sexarbeit immer weiter im öffentlichen Diskurs mit Menschenhandel und Zwangsprostitution gleichgesetzt wird, wird das Gefühl der Unsicherheit verstärkt und die Grundlage für staatliche Interventionen geschaffen, die damit ihre Legitimation erfahren. Die Bedingungen, unter denen Sexarbeit dann noch legal ausgeübt werden kann, werden immer enger abgesteckt. Kontos (2010) spricht hier von der Institutionalisierung von Eingriffen durch den Staat, welcher nunmehr immer weiter in Persönliches eindringen kann, ohne anhand von Moral Verbote auszusprechen (vgl. ebd., 242).

Foucault¹⁰ spricht von hier der Einsetzung von Sicherheitsdispositiven als Charakteristikum des Liberalismus. Er geht folglich davon aus, dass der Liberalismus eben nicht die Freiheiten und Rechte der Individuen erweitert. Der Liberalismus organisiert viel mehr die Bedingungen, unter denen Individuen von Freiheiten Gebrauch machen können. Freiheit im Liberalismus ist folglich kein Recht der Individuen gegen die Regierungsmacht, sondern der Modus der Machtausübung durch die Regierung. „In demselben Prozeß [sic!] der Produktion von Freiheit gefährdet der Liberalismus aber auch jene Freiheiten, die er selbst begründet“ (Lemke 2004, 90). Gerade die Kräfte jener Freiheit, bedrohen eben diese immer wieder, wodurch immer neue Interventionen, die Schutz und Stabilität garantieren, notwendig werden. Daher müssen Kontrollverfahren ausgedehnt werden und Zwangsmechanismen vertieft, damit diese das Gegengewicht zu etablierten Freiheiten bilden (vgl. ebd., 91).

Foucault stellt dazu fest, dass die Machttechnik sich verändert habe und die gesetzlichen Mechanismen sich von Disziplinar- zu Sicherheitsmechanismen verschoben haben (vgl. ebd., 91). Das traditionelle Verhältnis von Bürger*in und Staat wird dabei umgekehrt, indem Grundrechte nicht mehr Abwehrrechte gegenüber dem Staat darstellen, sondern Sicherheit zum Grundrecht wird, wodurch der Staat auch in private Bereiche vordringen kann und Politik auf polizeiliche Maßnahmen reduziert wird (vgl. ebd., 94).

¹⁰ Die Ausführungen zu Foucault sind Lemke (2004) entnommen. Foucault entwickelt seine Theorie zu Gouvernementalität, Sicherheitsgesellschaft und ihren Herrschaftsinstrumenten über mehrere Werke und Jahrzehnte hinweg. Für den Umfang der hier vorliegenden Arbeit und des Arguments an dieser Stelle, erschien daher ein Rückgriff auf eine Zusammenfassung sinnvoll.

Lemke betont dabei den Präventionscharakter, den die staatlichen Eingriffe heute haben. Immer mehr wird lediglich auf kalkulierte Risiken statt auf tatsächliche Gefahren zurückgegriffen, sodass die Eintrittswahrscheinlichkeit von Ereignissen aktiv gesteuert werden kann (vgl. ebd., 97). So würden nun weniger einzelne Individuen selbst, sondern Räume und Strukturen überwacht.

„Zum anderen ist aber auch eine Remoralisierung sozialer und politischer Diskurse zu verzeichnen, die neue Formen von individueller und kollektiver Verantwortung gegenüber ‚gefährlichen‘ oder ‚riskanten‘ Verhaltensformen reklamiert und zur Begründung [politischer] und gesellschaftlicher Interventionen auf die Unterscheidung von Gut und Böse, Freund und Feind zurückgreift“ (ebd., 98).

Auch Kontos (2010) stellt in diesem Zusammenhang einen Wandel der Kontrollform fest, welcher durch eine Normalisierung der Sexarbeit, die durch das Gesetz (ProstG) zunächst einmal vornage-trieben wurde, sexuelle Dienstleistungen auf eine neue Weise überwacht. In dem intendierten Abbau staatlicher Reglementierungen, welche sich weg vom Strafrecht und in andere Rechtsgebiete verlagerten, erkannte sie weniger hohe Sanktionen, aber bereits eine mögliche Steigerung der Intensität von Überwachung und Kontrolle (vgl. ebd., 234). Auch normative Überlegungen sind längst nicht vergangen; so ist Sexualität außerhalb von Liebe und Ehe heute durchaus denkbar, Sexualität in der Prostitution jedoch nicht: Sexualität an sich ist nun etwas Höchstpersönliches, welches durch die Prostitution gefährdet wird. Aus der Sitten- und Sozialwidrigkeit wurde eine individuelle Gefährdung der Frauen selbst. Die normierende Grenze wird nun bei der sexuellen Selbstbestimmung, bei der Freiheit von Zwang gezogen (vgl. ebd., 236 f.).

Dadurch wurde einerseits eine Differenzierung von legaler (freiwilliger) und illegaler (unter Zwang und Ausbeutung stattfindender) Prostitution, gleichzeitig aber eine Normalität geschaffen, in der die freiwillige als auch die fremdbestimmte Prostitution immer mehr in eins fallen. Durch das Gefährdungspotenzial, das durch ausbeuterische Formen der Prostitution ausgemacht wird, werden immer weitere, verschärfte Kontrollen eingeführt, um die Freiheit all jener zu garantieren, die dieser Arbeit aus freien Stücken nachgehen. Diese Garantie von Schutz und Rechten der Sexarbeiterinnen, lässt zudem sehr gut mit den Kontrollbedürfnissen gegenüber dem ‚Milieu‘ vereinen, die seit jeher bestanden. Im scheinbaren Interesse der Sexarbeiterinnen selbst wird nun die Einhaltung bestimmter Standards (Selbstbestimmung, Hygiene, menschenwürdige Arbeitsbedingungen, ...) gesellschaftlich akzeptierter Sexarbeit kontrolliert (vgl. ebd., 242).

Im Kontext von Migrantinnen in der Sexarbeit bedeutet ihre diskursive Konstruktion als ohnmächtig, zugleich Opfer und Gefahr zu verkörpern. Gesundheitliche Gefahr, da sie unwissend über

Safer-Sex-Strategien sein (vgl. Bastian/Billerbeck 2010), durch Menschenhandel Gefahr für das legale Sexgewerbe und zugleich Opfer von diesem.

„Diese Kopplung [...] bringt dabei den/die Migrant_in als entrechtetes, damit aber auch schwer zu kontrollierendes Subjekt hervor. Angesichts eines stets drohenden Kontrollverlusts dient bspw. die Inszenierung von Gefahren für und durch migrierte Sexarbeiter_innen dem Einsatz repressiver, souveräner und herrschaftsförmiger Machtinstrumente innerhalb einer gesellschaftlichen Ordnung, die sich als demokratisch und sozial versteht“ (Bastian/Billerbeck 2010, 283).

Prostitution wird damit insgesamt als unerwünschtes Phänomen hervorgebracht und auf unterschiedliche Weise mit Gefahren verknüpft. In der Konsequenz folgen nun mit dem ProstSchG keine tatsächliche Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Sexarbeit (vgl. Kapitel 8), sondern trägt dem Schutzbedürfnis der Bevölkerung vor ‚Gefahren‘ der Prostitution Rechnung (vgl. ebd., 284).

Die die Sexarbeiterinnen betreffenden Maßnahmen in ProstSchG stellen heute in ihrer Form nicht mehr als Disziplinarmaßnahmen dar, sondern als solche, die dem eigenen Schutze dienen. Dass gerade die Selbstbestimmung eine große Rolle in der Debatte einnimmt, machen Hill und Bibbert (2019) als Ausdruck eines liberalen Staatsmodells aus (vgl. ebd., 17). Die Selbstbestimmung von Sexarbeiterinnen allgemein sei in Gefahr, sodass diese zu schützen sei. Zugleich herrschen ebenfalls noch immer Schutzgedanken der Bevölkerung von Erscheinungsformen der Prostitution vor. Einerseits im ProstSchG selbst, wie mit der Kondompflicht, andererseits in Sperrgebietsverordnungen, die die Prostitution räumlich aus der Öffentlichkeit ausschließen (vgl. Kapitel 8).

5. Zwischenfazit

Kennzeichnend für die Regulierung von Prostitution sind Fragen der Geschlechterordnung, nach Sexualmoral, Devianz und der öffentlichen Ordnung. In dieser Regulierung, in der staatlicher Zugriff auf Frauenkörper erfolgt, schlägt sich auch die allgemeine Bedeutung von Sexualität und ihrer heutigen Normierung nieder.

Durch die Anmeldepflicht entsteht eine Differenzierung zwischen legaler Prostitution einerseits und illegaler Prostitution andererseits, die als umso gefährlicher erscheint. Mit jener Abgrenzung wird dennoch jede Sexarbeiterin zum potenziellen Opfer von Menschenhandel, mit der Konsequenz, dass ihr Schutzbedürftigkeit unterstellt wird. Mit dem ProstSchG soll dieser Schutz durch staatliche Kontrolle des Gewerbes gewährleistet werden. Diese Strategie ist nach Foucault

kennzeichnend für den Liberalismus. Das ProstSchG lässt einen stärkeren staatlichen Zugriff auf das Prostitutionsgewerbe zu, indem auch migrationspolitisch motivierte Interventionen durchgesetzt werden können. Migrantinnen als ohnmächtige Opfer (von Menschenhandel oder Armut) werden instrumentalisiert, um staatliche Kontroll- und Regulierungsmechanismen zu legitimieren und zugleich bestimmte Vorstellungen der Sexualmoral zu festigen.

Es lässt sich dennoch ein gewisse Ambivalenz ausmachen, da der Staat einerseits in der Verantwortung ist, Mindeststandards im Sinne des Arbeitsschutzes zu schaffen und zu gewährleisten; andererseits stellt sich die Frage nach der Legitimation und Legitimität von Eingriffen. Aus diesem Grund wird im dritten Teil nun überprüft werden, ob das ProstSchG die Erhöhung von Selbstbestimmung tatsächlich garantieren kann.

TEIL III: Perspektiven der Sozialen Arbeit

In diesem dritten Teil wird auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse über die Bedingungen der aktuellen Regulierung von Sexarbeit der Blick um die Perspektive der Sozialen Arbeit erweitert. Die gesetzten Ziele des ProstSchG sollen hinsichtlich ihrer konkreten Auswirkungen auf die Adressatinnengruppe überprüft werden. Das geschieht vor allem mit Fokus auf Selbstbestimmung, da diese einen zentralen Aspekt der Debatten darstellt und als Ziel des ProstSchG benannt wird.

6. Sexarbeit, ein Thema für Soziale Arbeit?

Auch wenn man nicht von Sexarbeiterinnen im oberen Preissegment wie im Escort-Bereich ausgeht, sondern von prekär arbeitenden Frauen, deren Verdienst nicht besser ist, als der anderer im Niedriglohnbereich Beschäftigter: was unterscheidet sie von eben jenen, deren Arbeitsbedingungen und Verdienste (ebenfalls) nicht als menschenwürdig erscheinen und die dennoch nicht mit Sozialer Arbeit in Berührung kommen?

Erst einmal lässt sich nicht pauschal feststellen, dass die gesamte Berufsgruppe der Sexarbeiterinnen automatisch auch Adressatin für Soziale Arbeit ist. Die eben benannte Sexarbeiterin, die als Escort arbeitet, jene in Massage- oder BDSM-Studios und viele mehr werden vermutlich niemals ihres

Berufs wegen in das Gesicht eine*r Sozialarbeiter*in blicken müssen, ebenso wenig wie eine Büroangestellte. Das Berufsbild ist vielfältig, gleichermaßen die Arbeitsinhalte und -bedingungen sowie die Menschen, die der Tätigkeit nachgehen. Auch die Erfahrungen der Sexarbeiterinnen sind wahrscheinlich ebenso vielseitig und komplex wie die gesellschaftlichen Lebensumstände insgesamt (vgl. Maciotti 2014, 1). Aber es gibt auch jene, die aufgrund unterschiedlichster Problemlagen einen Bedarf an sozialarbeiterischer Beratung und Intervention haben. Aus diesem Grund gibt es unterschiedliche Angebote, die sich an Sexarbeiter*innen richten: wie beispielsweise aufsuchende Arbeit für Menschen in der Straßenprostitution sowie entsprechende Anlaufstellen, beratende Einrichtungen oder die AIDS-Hilfe. Die Handlungsfelder der Sozialen Arbeit (Soz. Arb.) sind dabei vielfältig, denn Sexarbeiterinnen bilden eine heterogene Zielgruppe, welche durch die verschiedenen Biographien, Bedürfnisse und Motive geprägt ist. Sie reicht von Einzelfallhilfe über Angebote der Gesundheitsprävention hin zu Gemeinwesenarbeit und darf nicht auf Ausstiegsprogramme reduziert werden. Albert (2015) betont hierbei die Notwendigkeit autonomen Handelns für die Soz. Arb., in der die Beziehungsarbeit im Vordergrund steht:

„Sie respektiert unterschiedliche Lebensentwürfe und versucht individuell und situativ zu helfen, eine professionelle Betreuung zu ermöglichen. In diesem Sinne muss sich Soziale Arbeit sowohl für die Rechte der Frauen, aber auch für eine nachhaltige Verbesserung der eigenen professionellen Rahmenbedingungen offensiv einsetzen“ (ebd., 25).

Weshalb der Themenkomplex um die Prostitution für die Soz. Arb. relevant wird, offenbart sich bereits aus einem theoretischen Zugang heraus, wie ich im ersten Teil dieser Arbeit aufgezeigt habe. Denn Prostitution wird auf unterschiedlichen Ebenen als soziales Problem verhandelt¹¹ und Sexarbeiterinnen zu ‚Anderen‘ stilisiert, die aus der sozialen Norm fallen; sowohl hinsichtlich (ihrer) Sexualität als auch hinsichtlich einer anerkannten Arbeit. Die Sexarbeiterin wird zum stigmatisierten Individuum, welches aus der Öffentlichkeit – auch räumlich¹² – ausgeschlossen wird.

6.1 Sexarbeit und Soziale Arbeit

In ihrem Subjektverständnis geht Soziale Arbeit von ihren Zielgruppen als „aktive, weltaneignende, selbstständige“ (Klein/Tuider 2017, 9) Akteur*innen ihrer Lebenswelt aus. Ziel der gemeinsamen Arbeit kann es sein, die Möglichkeiten der Entfaltung zu erweitern und Diskriminierung

¹¹ Vgl. ergänzend dazu Stallberg (2012).

¹² Z.B. durch Sperrgebietsverordnungen. Auf diesen Aspekt wird dieser Teil der Arbeit noch vertiefend eingehen.

entgegenzuwirken. Stigmatisierung verkürzt Teilhabechancen in den verschiedenen Lebensbereichen, wobei diese objektiven Verkürzungen und die daraus resultierenden subjektiven Verarbeitungen in den Hilfebedarf resultieren (vgl. Lautmann 2017, 263).

Nach Lautmann involvieren mit Sexualität und Geschlecht verwobene Bereiche verschiedene Instanzen der Kontrolle; wie die Moral und das Recht, wie bereits gezeigt wurde; aber auch die Soz. Arb. mit ihren sich verändernden Aufträgen. Er konstatiert dazu, dass Soziale Arbeit erst die ‚anständige‘ Gesellschaft vor den ‚Perversen‘ zu schützen hatte, sie nun hingegen an jene gewöhnen soll. Dabei beschäftigt sich Soz. Arb. explizit mit dem ‚Perversen‘, dem was gesellschaftlich als ‚nicht normal‘ aussortiert wird. Was kulturell als ‚normal‘ festgelegt ist, wird an sich selten näher betrachtet, eine Definition findet sich meist nur darüber, was als ihr Gegenteil konzipiert ist. Dabei ist es oft so selbstverständlich, dass es keiner weiteren Konkretisierung bedarf. ‚Normal‘ ist, was nicht weiter auffällt und keiner Intervention von staatlicher Seite bzw. Soz. Arb. bedarf (vgl. ebd., 246f.). Dabei befindet sich Soz. Arb. in den für sie charakteristischen Widersprüchen von Nähe und Distanz, Hilfe und Kontrolle. Soziale Arbeit zeichnet sich dabei aber durch die Parteilichkeit mit ihren Adressat*innen aus. Soll Soz. Arb. im Feld der Sexarbeit parteilich gelingen, so ist eine Anerkennung der Tätigkeit als Arbeit unabdingbar, um im Interesse der Zielgruppe handeln zu können. Dies kann zugleich eine Herausforderung an die Professionellen in der Soz. Arb. sein, gerade da die Gesellschaft sich insgesamt mit einer solchen Anerkennung schwertut (vgl. Suter/Muñoz 2015, 121). Um mögliche Zugänge Soz. Arb. zum Felde der Sexarbeit bestimmen zu können, wird folgend die Soz. Arb. als Grenzarbeit (Kessl/Plößer) sowie als Menschenrechtsprofession (Staub-Bernasconi) charakterisiert.

6.1.1 Soziale Arbeit als Grenzarbeit

Sexarbeit wird also zum Thema für Soziale Arbeit, weil Menschen in der Sexarbeit als abweichend einer gesellschaftlichen Norm hervorgebracht werden, wodurch ihnen bestimmte Zugänge erschwert oder verunmöglicht werden. Diese Differenz ist zwar sozial produziert und konstruiert, dennoch bleibt sie Ausgangspunkt sozialarbeiterischer Interventionen und verweist damit sogleich auf ein Dilemma der Soz. Arb. Sie ist Instanz zur Bearbeitung von Andersheit und kann durch Integrationsbestrebungen die ‚Andersartigkeit‘ einer Zielgruppe im Vergleich zur Gesamtbevölkerung verringern. Mit diesen Praktiken der Normalisierung passt Soz. Arb. die ‚Anderen‘ an eine

Normalität an, weshalb sie ein wirkmächtiges Instrument gesamtgesellschaftlicher Hegemonien darstellen. Zugleich produziert Soz. Arb. durch die Fallmarkierung jene ‚Anderer‘ überhaupt erst (mit) (vgl. Kessler/Plöcker 2010). „Über Soziale Arbeit wird ausgehandelt, was als interventionswürdig oder regulationsbedürftig erscheint, auf was normalisierend und disziplinierend eingewirkt werden muss und wie die Grenzen der Unterscheidung verlaufen“ (Ott 2018, 209). Soz. Arb. ist zugleich selbst „an der Grenze des gesellschaftlich Normalen“ (ebd., 218) zu verorten, indem sie einerseits mit dort positionierten Zielgruppen zu tun hat und gleichzeitig eine parteiliche Haltung mit ihnen einnimmt, sich an ihrer Lebenswelt orientiert.

6.1.2 Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession

Die Orientierung an Menschenrechten ist zentraler Referenzpunkt der Sozialen Arbeit als Profession. Das heißt, sie bezieht sich rechtlich auf die Menschenrechte als Völkerrecht, ethisch auf die Menschenwürde und handlungstheoretisch auf professionspolitische Einklagbarkeit von Unrecht (vgl. Staub-Bernasconi 2019, 9). „Die Menschenrechtsorientierung der Profession Sozialer Arbeit ermöglicht nicht nur eine Kritik an gesellschaftlich verursachtem oder toleriertem Leid und Unrecht, sondern auch am Mandat staatlicher wie privater Träger und ebenso an der Profession“ (ebd., 10). Daher muss Soz. Arb. nicht nur Verletzungen der Menschenrechte und somit der Würde des Menschen erkennen, sondern diese Werte und Rechte auch praktisch umsetzen. Dies ist keineswegs eine leichte, widerspruchsfreie Aufgabe, da Soz. Arb. sich in einem „Dreieck der Auftraggeber“ (ebd.) bewegt. Sie befindet sich im Spannungsfeld des Tripelmandats, bestehend aus (1) Hilfe und Kontrolle seitens der Gesellschaft, (2) dem Mandat der Adressat*innen und (3) dem Professionsmandat begründet durch Wissenschaft der professionellen Praxis und menschenrechtsbasierter Ethik (vgl. ebd., 86ff.).

Soz. Arb. ist nicht länger nur als sichernder Arm des Staates zu begreifen, sondern den Menschenrechten verpflichtet. So allgemeingültig zwar die Menschenwürde an sich ist, so individuell ist sie dennoch zu verstehen, besonders im Kontext Soz. Arb., um Würde nicht paternalistisch zu verstehen: „Die ‚Menschenwürde‘ der Betroffenen zu achten, hieße demnach [...] sich nicht nach vorgegebenen ethischen Verhaltensnormen zu richten, die die zu Begleitenden zu erfüllen hätten, sondern sich bei ihren Hilfeangeboten an den ureigensten Bedürfnissen und Fähigkeiten der Betroffenen zu orientieren“ (Schmid Noerr 2018, 179f.).

Für die Einlösbarkeit von Menschenwürde formuliert Schmid Noerr eine Trias aus Bedingungen (vgl. ebd., 188f.):

- 1) *Materielle Sicherheit*, welche über die Versorgung mit Unterkunft und Nahrung hinausgeht und alles umfasst, was physische und psychische Unversehrtheit gewährleistet. Erst wenn diese gesichert ist, können ethische Ansprüche gestellt werden.
- 2) *Selbstbestimmung* welche nur in der Wechselwirkung mit sozialer Anerkennung gelingen kann.
- 3) *Anerkennung* ist der Anspruch des Individuums, von einer Gemeinschaft grundsätzlich angenommen zu werden. „Im Gegensatz dazu steht die Verweigerung von struktureller Anerkennung, sei es durch Schaffung äußerer Hindernisse, sei es durch öffentliche Diskriminierung einer ganzen Gruppe von Menschen, deren Anerkennung für den ihr angehörenden Einzelnen identitätsstiftend ist“ (ebd., 189).

Inwiefern die Würde der Menschen tatsächlich geachtet wird, zeigt sich am deutlichsten im Umgang mit jenen, die Hilfe benötigen und sozial schwächer gestellt sind. In diesem Umgang begründet sich ein gesellschaftlicher Schutzanspruch (vgl. ebd., 184).

Ausgehend von den von Staub-Bernasconi (2019) formulierten Kriterien der Verletzbarkeit der Menschenrechte stellen Sexarbeiterinnen eine entsprechend vulnerable Gruppe dar. Über sie sind massive Vorurteile in der Öffentlichkeit im Umlauf, sie werden als schwach und machtlos betrachtet und zuletzt sind „zentrale gesellschaftliche Instanzen, vor allem solche der Politik (Parteien), des Staates (sein Personal) und der Medien vorhanden [...], die Entwertungs- und Stigmatisierungsprozesse nicht verhindern, kulturell billigen oder gar legitimieren und strukturell über soziale Diskriminierungsregel stützen“ (ebd., 174). So ist auch die Bewertung dieser verschiedenen Lebenslagen hinsichtlich der Würde sicherlich unterschiedlich, wie sich gerade in Debatten um Sexarbeit zeigt. Menschenwürde scheint also nicht einfach gegeben also angeboren, zu sein, sondern wird sozial hergestellt und muss immer wieder abgesichert werden.

6.2 Warum eine Perspektive der Sozialen Arbeit?

Die Perspektive der Sozialen Arbeit (Soz. Arb.) ist insofern relevant, als dass sie einen Zugang zur adressierten Gruppe, den Sexarbeiterinnen, hat. Der Fokus wird auf die Perspektive und die konkreten Erfahrungen der Sexarbeiterinnen (mit dem ProstSchG) gerückt und stellt so einen wichtigen Beitrag zur Debatte dar. Es existieren natürlich wichtige Selbstorganisationen von

Sexarbeiterinnen¹³, die sich zunehmend Gehör verschafft haben; Soz. Arb. kann diese aus einer Professionsperspektive begleiten. Entgegen dem gängigen Vorwurf an jene Selbstorganisationen und Verbände, nur eine privilegierte Minderheit der Sexarbeiterinnen repräsentieren zu können, kann Soz. Arb. wohl auch mit der und für die Minderheit am anderen Ende des Spektrums sprechen.

Darüber hinaus lassen sich Verschränkungen mit anderen Themenfeldern, mit denen Soz. Arb. beauftragt ist oder in Berührung kommt, feststellen: Sexarbeit ist eng verknüpft mit Migration, Rassismus, Sexismus, Armut und prekärer Beschäftigung sowie daraus resultierender gesellschaftlicher (Mehrfach-)Diskriminierung. Jene Verknüpfungen werden unter Bezugnahme auf verschiedene Forschungsdisziplinen in dieser Arbeit aufgezeigt. Dieser intersektionale und interdisziplinäre Blick zeichnet Soz. Arb. aus und kann Perspektiven eröffnen, die differenzierte Beiträge zur Forschung liefern, gerade auch durch den Zugang zur Klientel selbst.

Neben der Stärkung der Rechte von Sexarbeiterinnen und dem Beitrag zu einer sinnvollen Prostitutionspolitik, kann Soz. Arb. praktisch dazu beitragen, „im Sinn eines Empowerments [...] Handlungsmächtigkeit [von Sexarbeiterinnen] zu stärken, damit sie ihren Handlungsspielraum gegenüber den Kunden, (häufig nur de facto) Arbeitgebern und jeweiligen Arbeitsverhältnissen erweitern können“ (Bowald 2010, 285). Soz. Arb. hat weiterhin den Auftrag, gesellschaftliche Bildung dahingehend mitzugestalten, dass im Sinne der Menschenwürde sowohl rassistische Diskriminierung, als auch im Sinne der Gleichstellung, hierarchische Geschlechterverhältnisse überwunden werden.

7. Selbstbestimmung als Kriterium für Sexarbeit

„Die Menschenwürde kann nicht abstrakt definiert werden. Da die freie Selbstbestimmung Ausdruck der Menschenwürde ist, bestimmt der Einzelne selbst, was seine Würde ausmacht. Selbst durch moralisch unwürdiges Verhalten geht die Menschenwürde nicht verloren“ (Renzikowski 2007, 21).

Entgegen einer Auffassung, Prostitution stünde allgemein der Vereinbarkeit mit Menschenwürde entgegen (vgl. Emma 2013), werde ich im Folgenden Teilfelder von Menschenwürde im Sinne einer Ethik Sozialer Arbeit heranziehen, um später das ProstSchG dahingehend zu analysieren. Da Schmid Noerr (2018) soziale Anerkennung als Bedingung für Selbstbestimmung formuliert, wird zunächst der Aspekt der sozialen Anerkennung im Bereich Sexarbeit betrachtet.

¹³ Wie beispielsweise Hydra e.V. oder Doña Carmen e.V.

7.1 Soziale Anerkennung

Nach Bowald (2010) ist der „Kampf um Anerkennung“ ein wichtiger Motor, welcher ein Ringen um soziale und gesellschaftliche Integration darstellt. Ausgangspunkt bilden Unrechtserfahrungen, die aus vorenthaltener Anerkennung oder moralischer Verletzung resultieren. Diese schränken das praktische Selbstverhältnis und die Handlungsfähigkeit eines Menschen ein. Das Selbstverhältnis des Menschen besteht aus wechselseitigen Anerkennungsbeziehungen, welche auf drei Ebenen funktionieren: erstens die Anerkennung als Individuum in Primärbeziehungen, zweitens durch moralischen Respekt im Rechtsverhältnis (Prinzip der Gleichheit) und drittens die soziale Wertschätzung, als Individuum etwas zur Gesellschaft beizutragen. Werden bestimmten Gruppen Rechte vorenthalten, produziert dies sozialen Ausschluss und den Eindruck, für die Gesellschaft nicht gleichwertig und von Bedeutung zu sein. Bestimmte Lebensformen werden als defizitär abgestuft und stigmatisiert, was eine massive Form der mangelnden Wertschätzung darstellt. Ob eine Person sich dadurch in ihrer Identität in Frage gestellt fühlt, hängt davon ab, ob sie die Erfahrungen mangelnder sozialer Wertschätzung in anderen Bereichen kompensieren kann, die für sie gewichtiger sind (vgl. ebd., 47ff.).

Im Falle der Prostitution betrifft das Hurenstigma (vgl. Kapitel 1.4) und die damit verbundene soziale Abwertung alle in ihr Tätigen. Weitere Faktoren der sozialen Integration sind jedoch insofern bedeutsam, als dass die Sexarbeiterin sich als anerkannter Teil der Gesellschaft empfinden kann oder nicht. So wird die drogengebrauchende Sexarbeiterin in der Straßenprostitution vermutlich auf weiteren Ebenen soziale Abwertung erfahren, während Sexarbeiterinnen wie Udine de Rivière¹⁴ sich als Künstlerinnen verstehen, die einen wichtigen Teil zum gesellschaftlichen Leben beitragen und darüber ihre Identität konstruieren können. Denn die Anerkennung wird nicht an sich über den Umstand, einer Arbeit nachzugehen, erworben. Es wird viel mehr danach bewertet, „welcher Art von Arbeit oder Leistung welches Mass [sic!] an Anerkennung zukommt. Daher kann die Prostitutionstätigkeit, so sie erfolgreich ausgeübt wird, zwar ökonomische Anerkennung vermitteln, nicht aber soziale, während dies bei der Hausarbeit oder Freiwilligenarbeit gerade umgekehrt ist“ (Bowald 2010, 51).

¹⁴ Udine de Rivière ist Sexarbeiterin, Gründungsmitglied des Berufsverbands sexuelle und erotische Dienstleistungen e.V. und engagiert sich öffentlich für die Rechte von Sexarbeiter*innen.

Wenn folglich soziale Wertschätzung auch über die Ebene der rechtlichen Gleichstellung erreicht wird, dann gilt es zu überprüfen, ob die die Prostitution betreffenden Gesetze und Verordnungen zur rechtlichen Gleichstellung beitragen (vgl. Kapitel 8.1). Zunächst wird aber der Begriff der (sexuellen) Selbstbestimmung eingeführt, da dieser zentraler Bestandteil von Menschenwürde ist.

7.2 Autonomie und sexuelle Selbstbestimmung

Eine Zielvorstellung von würdigem Leben ist Autonomie. Entscheidendes Kriterium für und Herzstück des Verständnisses von Menschenwürde ist die Selbstbestimmung (vgl. Schmid Noerr 2018, 180). Fragen der Autonomie und Selbstbestimmung sind so immer wieder zentrale Themen in der Sozialen Arbeit, sei es in der Arbeit mit Menschen mit Behinderung, mit alten Menschen, mit Jugendlichen. Immer wieder wird offenbar, dass das Ziel eine Gewährleistung größtmöglicher Selbstbestimmung ist – diese jedoch auch immer wieder eingeschränkt oder an Bedingungen geknüpft wird. Selbstbestimmung zu ermöglichen und Handlungsspielräume zu erweitern, kann ein Auftrag an Soz. Arb. sein. Im Bereich des Sexuellen stellt sie heute eine Erziehung hin zur sexuellen Autonomie in den Vordergrund (vgl. Lautmann 2017, 249).

Dabei verweist „das Begriffspaar sexuelle Selbstbestimmung [...] auf die Idee eines autonomen Subjekts, das Sexualität besitzt, über die es bestimmen kann. [...] Im Bereich des Sexuellen wird der Autonomie dabei eine besondere Rolle zugesprochen“ (Hill/Bibbert 2019, 20). Denn sexuelle Selbstbestimmung ist Teil der geschützten Intimsphäre (vgl. Kapitel 4.1) und basiert auf dem gesetzlich verankerten Würde- und Autonomiegehalt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (vgl. Remus 2014, 121).

Nach Holzleithner (2017) begründet sich sexuelle Autonomie auf der gegenseitigen Anerkennung als freies, subjekthafes Individuum. Darin enthalten ist sowohl die Möglichkeit, selbstbestimmte Entscheidungen zu treffen, als auch in der eigenen Integrität Schutz zu erfahren. Daraus ergibt sich eine positive ‚Freiheit zu‘ (bspw. freier Entfaltung der eigenen Sexualität) und eine negative ‚Freiheit von‘ (bspw. Zwang), welche sich gegenseitig bedingen. Diese Freiheiten von Menschen dürfen sich gegenseitig nicht einschränken. Zwang und Manipulation stehen so der Selbstbestimmung einer anderen Person immer entgegen (vgl. ebd., 37). Gerade im Bereich des Sexuellen ist Selbstbestimmung jedoch häufig von Ambivalenzen durchzogen. So sind in ihm stets Komponenten von Selbstentfaltung und Selbstentfremdung vorhanden, sowie machtvolle Strukturen angelegt. Dabei

ist zu unterscheiden, ob in eine sexuelle Handlung eingewilligt wurde, oder sie wirklich gewollt wird (vgl. ebd., 38f.).

Es geht folglich einerseits um die Wahrung und Ermöglichung glücksvoller sexueller Kontakte befreit von moralischen Zwängen und andererseits um die Verhinderung von Zwang und Gefahr. Holzleithner plädiert daher für ein komplexes Konzept sexueller Autonomie, welches sie als ein „von Machtverhältnissen durchzogenes Handlungsfeld, das auch Momente geglückter, lustvoller sexueller Begegnungen ermöglicht“ (ebd., 44) charakterisiert. Demnach ist Sexualität nicht nur auf Machthierarchien zu beschränken, aber ebenso wenig frei von ihnen. Dieser differenzierte Blick ist nötig, um überhaupt eine Unterscheidung zwischen positiven, der Persönlichkeit förderlichen und negativen, die Persönlichkeit verletzenden Erfahrungen vornehmen zu können. Es müssen also jene Bedingungen gewährleistet werden, die selbstbestimmtes Handeln und die Entfaltung der eigenen Identität ermöglichen sowie diese vor äußeren Angriffen schützen (vgl. Holzleithner 2017, 38).

7.2.1 (Sexuelle) Selbstbestimmung in der Sexarbeit

Gerade die Frage nach sexueller Autonomie von Frauen stellt in (feministischen) Auseinandersetzungen um Sexarbeit einen zentralen Ausgangspunkt dar. Sexualität und Körper bilden historisch betrachtet und auch heute noch besonders sensible Bereiche für Frauen. Darum wird die Frage nach Sexarbeit allgemein aktuell besonders unter dem Aspekt der (sexuellen) Selbstbestimmung verhandelt, welche scheinbar an die Stelle der Sittsamkeit getreten ist. Zum einen wird argumentiert, Prostitution sei immer gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Frauen und mit der Menschenwürde per se unvereinbar (vgl. Emma 2013). Andererseits wird Sexarbeit gerade als Ausdruck einer körperlichen Selbstbestimmung betrachtet, welche Frauen so lange verwehrt wurde und eine empowernder, emanzipatorischer Charakter zugesprochen (vgl. El-Nagashi 2009, 70).

Zuerst ist festzuhalten, dass die Selbstverfügung über den eigenen Körper ein Grundrecht eines jeden Menschen ist. Wie auch in anderen Arbeitsverhältnissen, in denen der eigene Körper zum Einsatz kommt – teilweise ebenfalls in prekären Verhältnissen, mitunter sogar mit Verletzungsgefahr – wird er für den Verkauf der eigenen Arbeitskraft in Anspruch genommen. Ob der Einsatz des eigenen Körpers unter widrigen, teilweise gesundheitsschädlichen Bedingungen generell akzeptabel ist, ist eine andere Frage, der sich viele Arbeitsbereiche stellen müssten. Festzuhalten ist an

dieser Stelle jedoch, dass unter den aktuellen Bedingungen Realität ist und sich daher die Prostitution kaum von anderen Arbeitsverhältnissen unterscheiden lässt.

Andererseits steht Sexarbeit laut Lembke „im begründeten Verdacht, hegemoniale Männlichkeiten und heteronormative Sexualitäten zu fördern“ (ebd. 2018, 297). Zudem sei sie aufgrund der Arbeitsbedingungen sehr belastend, was Gesundheit und persönliche Ressourcen anbelangt. Durch Hierarchien bestätige Sexarbeit männliche Dominanz und stünde Freiheit und (sexueller) Selbstbestimmung entgegen (vgl. ebd.).

Betont wird hingegen von Bowald (2010) „die ‚Entscheidungsmächtigkeit‘ über den eigenen Körper dergestalt, dass der Zutritt nur unter bestimmten Bedingungen gewährt wird, sowie die Handlungsfähigkeit, die über die Aneignung entsprechender, meist aus Erfahrung gewonnener Fertigkeiten erworben wird, ein gewisses Mass [sic!] an Reaktionsfähigkeit verlangt und die Souveränität der gesamten ‚Transaktion‘ sicherstellt.“ (ebd., 129)

Folglich bezieht sich die Selbstbestimmung auch auf die Entscheidung dazu, ob ein prostitutiver Kontakt überhaupt zustande kommt. Dabei spielen sicherlich verschiedenste äußere Faktoren eine Rolle, die darüber entscheiden, ob die Sexarbeiterin es sich auch ‚leisten‘ kann, einen Kunden abzuweisen. Während Bowald weiterhin davon ausgeht, dass die Selbstbestimmung der Sexarbeiterinnen in der Prostitution letztlich dennoch einseitig den Männern diene und somit zur Festigung des Geschlechterverhältnisses und einer Angleichung an die männliche Norm, beitrüge (vgl. ebd., 139); versteht Lembke Sexarbeiterinnen, die verhandeln, als „widerständige Subjekte“ (ebd., 297), die das hierarchische Geschlechterverhältnis und das männliche Sexmonopol in Fragen stellen. Denn „jede Stärkung der individuellen Freiheit von Sexarbeiter*innen verändert die Interaktion zwischen ihnen und den Freiern und kann sich insgesamt auf hierarchische Geschlechterverhältnisse auswirken“ (ebd., 292). Vermutlich kann nicht eine der beiden Positionen zugunsten der anderen abgelehnt werden. Den emanzipatorischen Aspekt hinsichtlich Selbstbestimmung sieht auch Bowald in der Unabhängigkeit, die durch die Bestreitung des eigenen Lebensunterhalts erlangt wird (vgl. ebd., 140).

Besonders sticht in diesem von außen schwer zu beurteilenden Spannungsfeld hervor, dass einer bestimmten Gruppe der in der Sexarbeit Tätigen, die Fähigkeit zur Selbstbestimmung völlig abgesprochen wird: Migrantinnen, die zu hilflosen, passiven Opfern stilisiert werden und folglich ohne jegliche Handlungsoption seien. Ohne die besonderen Bedingungen verneinen zu wollen, unter denen Migrantinnen in der Sexarbeit teilweise arbeiten (vgl. Kapitel 1.5), lässt sich jedoch festhalten, dass bereits ein solches Menschenbild kaum mit Grundprinzipien der Soz. Arb. zu vereinen

ist, nach denen jeder Mensch als aktiv handelndes Subjekt anzusehen ist. Hinsichtlich der daraus abzuleitenden Politiken hält Lembke fest:

„Spreche ich Anderen [...] schon bei geringen Abweichungen von einem absoluten Verständnis die Freiheit ab, werden sie regelmäßig als handlungs- und beteiligungsfähige Subjekte ausgeschaltet. Absolute Freiheit mag das Ziel feministischer Politiken sein, doch für die Erreichung dieses Ziels braucht es die Anerkennung beschränkter, relativer, unvollkommener Freiheit als hinreichende Voraussetzung für gesellschaftliche und politische Teilhabe“ (Lembke 2018, 280).

Es steht allen frei, unter der Bedingung, den eigenen Lebensunterhalt selbst bestreiten zu müssen, die Art dieser Erwerbsarbeit zu wählen. Das bedeutet Teilhabe an der sozialen Sicherung, die über Lohnarbeit hergestellt wird. Auch wenn das heißen kann, sich für das subjektiv als kleiner empfundene Übel zu entscheiden. Bastian und Billerbeck (2010) verweisen weiterhin darauf, dass eben in jenen eingeschränkten Lebens- und Arbeitsbedingungen „erhebliche Kreativität und subversives Potenzial aufgebracht werden, um sich dennoch als selbstbestimmtes Subjekt zu entwerfen“ (ebd., 292). Denn jenseits von staatlicher Unterstützung existieren hier bestimmte sicherheitsgebende Netzwerke. Und gerade durch die rechtliche Grauzone der Prostitution bot das Arbeitsfeld lange auch eine bestimmte Autonomie, die Arbeitsbedingungen selbst zu bestimmen und zudem relativ hohe Verdienstmöglichkeiten für Frauen im nicht-akademischen Bereich (vgl. ebd., 303).

Dennoch müssen in der Sexarbeit, gerade vor dem Hintergrund einer anerkannten freien Entscheidung zu dieser Tätigkeit, jene Bedingungen in den Fokus gerückt werden, die eine größtmögliche Selbstbestimmung gewährleisten. Diese Voraussetzungen für Autonomie sind durchaus verbesserungswürdig, wenn sich beispielsweise finanzielle Not mit den stigmatisierenden, vom hierarchischen Geschlechterverhältnis durchzogenen, teilweise prekären und gesundheitsschädlichen Bedingungen der Sexarbeit vermengen. Um aber jene Machtunterschiede auszugleichen, gilt es die dennoch bestehende Selbstbestimmung von Sexarbeiterinnen anzuerkennen und zu stärken; „durch rechtliche Anerkennung ihrer Tätigkeit, soziale Absicherung, Entstigmatisierung, Schutz vor Ausbeutung und Gewalt, Arbeitsschutz, Gesundheitsversorgung etc.“ (Lembke 2018, 289).

8. Kritik des ProstSchG aus Perspektive der Sozialen Arbeit

„Prostitution ist kein Beruf wie jeder andere - Prostituierte sind erheblichen psychischen und physischen Gefährdungen ausgesetzt. Es ist darüber hinaus bekannt, dass viele Prostituierte sich in einer sozialen und psychischen Situation befinden, in der es fraglich ist, ob sie sich frei und autonom für oder gegen diese Tätigkeit entscheiden können. Ein wichtiges Ziel der Gleichstellungspolitik muss es daher sein, Frauen und Mädchen - sowie Männern und Jungen - in der Prostitution Möglichkeiten zum Ausstieg zu eröffnen und ein Abgleiten

in Abhängigkeiten, die Prostitution als kleineres Übel oder akzeptablen Ausweg erscheinen lassen, zu verhindern“ (BMFSFJ 2017a).

Diese Einordnung der Prostitution veröffentlicht das BMFSFJ (2017a) aktuell unter der Überschrift „Ausstieg aus der Prostitution ermöglichen“ auf seiner allgemeinen Informationsseite zu Prostitution, auf der vor allem das ProstSchG vorgestellt wird. Demnach sei (1) Prostitution kein regulärer Beruf, dem die Mehrheit der Sexarbeiterinnen (2) nicht aus freien Stücken nachginge, weshalb (3) im Sinne der Gleichstellung der Ausstieg gefördert werden müsse. Ein deutlicher Bezug zu (4) Gewalt gegen Frauen wird mit dem Verweis auf das „Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen“ auf der Website hergestellt (vgl. ebd.). Es ist auszumachen, dass - entgegen des Kurses der Anerkennung, der noch 2001 scheinbar mit dem ProstG eingeschlagen wurde - nun ein Schritt in die andere Richtung unternommen wurde, also eben keine Normalisierung der Sexarbeit angestrebt wird. Der Untertitel der Website lautet: „Um Menschen vor Zwangsprostitution zu schützen und um die Situation derjenigen, die in der Prostitution tätig sind, zu verbessern, bedarf es klarer Regeln für die Prostitution in Deutschland“ (ebd.). Wie aus der Positionierung zu Prostitution leitet sich hier auch das Interesse bzw. die Begründung der aktuellen Prostitutionsregulierung ab: es soll vor Zwangsprostitution geschützt und die Situation von Sexarbeiter*innen in ihrer Tätigkeit verbessert werden. Zugleich soll dies, so der Anschein, aber primär über den Ausstieg stattfinden. Es erscheint daher wichtig, das ProstSchG in seinen Inhalten, Umsetzungen und Intentionen einer Kritik aus der Perspektive der Sozialen Arbeit zu unterziehen.

Zunächst ist festzuhalten, dass eine deregulierte Prostitution im Sinne eines sich aus der Verantwortung ziehenden Staates nicht pauschal zu befürworten ist. Die Schaffung bestimmter Standards im Sinne des Arbeitsschutzes sind notwendig, ebenso wie in anderen Branchen. Gleichsam ist eine wirksame Strategie gegen Menschenhandel sowie andere Formen der Gewalt gegen Frauen unabdingbar, nicht erst seit Inkrafttreten der Istanbul-Konvention¹⁵. Der Gesetzgeber ist folglich in der Pflicht, sinnvolle Standards zu setzen, die den berufsspezifischen Bedarfen von Sexarbeiter*innen entsprechen (vgl. KOK 2016, 2).

¹⁵ Die sog. Istanbul-Konvention bezeichnet das "Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt".

Bereits seit Bekanntwerden einer gesetzlichen Neuerung hatten zahlreiche Verbände, Beratungsstellen und andere Akteur*innen der Fachöffentlichkeit¹⁶ ihre Bedenken und Kritik hinsichtlich des anstehenden ProstSchG geäußert. Im Folgenden wird unter Bezugnahme auf einige dieser Standpunkte eine Kritik an zentralen Inhalte des ProstSchG formuliert.

a) Keine Stärkung der Rechtsposition

Zwar ist das ProstSchG im ganzen Bundesgebiet wirksam, jedoch liegt laut BMFSFJ (2017b) die Ausführung bei den Bundesländern, welche die zuständigen Behörden bestimmen. So sind in der Regel die Gesundheitsämter für die Gesundheitsberatung zuständig, aber auch hier können die Bundesländer eine andere Behörde einsetzen, sofern diese für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständig ist. Die Anmeldung ist somit je nach Bundesland für das gesamte Bundesgebiet oder nur für das jeweilige Land gültig. Ebenso wird darauf verwiesen, dass die Höhe der Anmeldegebühren nach zuständiger Behörde des Bundeslandes variieren kann (vgl. ebd.). So kann es dazu kommen, dass bei einer hohen Mobilität, die für das Prostitutionsgewerbe nicht untypisch ist, nicht nur eine kostenpflichtige Anmeldung in mehreren Bundesländern notwendig ist, sondern auch unterschiedliche Standards gelten. Der KOK (2016) bewertet dies als problematisch, da abweichendes Landesrecht nicht zu einer Stärkung der Position von Sexarbeiterinnen beitrüge, sondern hingehen zu einer Rechtsunsicherheit, welche in der Konsequenz eher eine Schwächung bedeute (vgl. ebd., 5).

b) Registrierungspflicht

Gemäß §3 Abs. 1 ProstSchG müssen sich alle, die in der Sexarbeit arbeiten (möchten), behördlich anmelden. Dazu muss die verpflichtende gesundheitliche Beratung nachgewiesen und Angaben zu personenbezogenen Daten gemacht werden (vgl. Kapitel 2.1).

Greb und Schrader¹⁷ (2018) beurteilen die Verknüpfung von Beratung und Gewerbeanmeldung als „mehr als fragwürdig“ (ebd., 92), besonders vor dem Hintergrund, dass der Bereich von nicht legalisierten Arbeitsbedingungen geprägt sei. Demnach sei es problematisch, dass Sexarbeiterinnen einer behördlichen Beratungsstelle intime und teilweise rechtlich problematische Aspekte ihres

¹⁶ bspw. die Deutsche Aidshilfe, der Deutsche Juristinnenbund, der Deutsche Frauenrat, der Bundesverband Sexuelle Dienstleistungen oder Bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel.

¹⁷ Gudrun Greb ist Geschäftsführerin, Kathrin Schrader Vorstandsfrau von ragazza e.V., einer Anlaufstelle für drogengebrauchende Sexarbeiterinnen in Hamburg St. Georg.

Lebens offenbaren sollen, wenn die Beratung mehr sein sollte als ein Kontrollinstrument (vgl. ebd. 92).

Die Unterscheidung zwischen legaler und illegaler Prostitution wird durch den Genehmigungscharakter der Anmeldung ebenfalls weiter vorangetrieben (vgl. Schröder/Richarz 2018, 21). Diese führt wiederum zu einer Kriminalisierung jener, die tatsächlich unter prekären Bedingungen arbeiten. Denn wer keine gültige Arbeitserlaubnis besitzt, kann sich nicht als Sexarbeiterin anmelden. Boehme-Neßler (2019) führt eine datenschutzrechtliche Perspektive ein: demnach gibt es keine Einwilligung in die Speicherung und Weiterverarbeitung der personenbezogenen Daten, die bei der Anmeldung preisgegeben werden müssen, eben da die Anmeldung verpflichtend ist und Verstöße mit Bußgeldern geahndet werden. Jene Einwilligung ist eigentlich Voraussetzung nach der seit 2018 geltenden Datenschutzverordnung. Sie kann nur außer Kraft gesetzt werden, wenn die Weiterverarbeitung der Daten einem übergeordneten öffentlichen Interesse dient. Der Staat hat zwar die öffentliche Aufgabe, Menschen vor Gewalt und Zwang zu schützen, wie dies auch im ProstSchG formuliert ist, jedoch erreicht das ProstSchG eben jene nicht, die tatsächlich unter Gewalt und Zwang stehen (vgl. ebd., 346). Damit bewertet Boehme-Neßler die Anmeldepflicht als ungerechtfertigt und „ungeeignet, Prostituierte vor Ausbeutung und Zwang zu schützen. Sie ist deshalb nicht verhältnismäßig und verletzt das Grundrecht der Prostituierten aus Art.8 Abs. 1 GRCh. [Schutz personenbezogener Daten in der Charta der Grundrechte der EU]“ (ebd., 346). Letztlich existiert keine Kontrolle darüber, an wen die Daten aus welchen Gründen weitergeleitet werden. Greb und Schrader (2018) fürchten daher, dass jeder Konflikt mit dem Gesetz zu einem Outing als Sexarbeiterin führen könnte (vgl. ebd. 93). Aufgrund der Stigmatisierung von Sexarbeiterinnen (vgl. Kapitel 1.4) kann dies zu einschneidenden Folgen im Leben der Sexarbeiterin führen. Der KOK (2016) weist außerdem darauf hin, dass die Anmeldebescheinigung auch ein tatsächliches Risiko für Sexarbeiterinnen und insbesondere für Opfer von Menschenhandel darstellen kann, wenn diese in die Hände von Täter*innen oder Freiern gelangt. Diese könne mit Androhung von Bekanntmachung der Tätigkeit bei Familie oder Behörden im Herkunftsland als Druckmittel verwendet werden (vgl. ebd., 4).

c) Zwangsberatung

Die Anmeldepflicht für Sexarbeiter*innen ist mit einem verpflichtenden Beratungsgespräch verknüpft, in dem Informations- und Hilfsangebote bereitgestellt werden sollen. Insbesondere soll hier

bereits festgestellt werden, ob die Tätigkeit in der Prostitution auf freiwilliger Basis passiert (vgl. BMFSFH 2017b). Insbesondere aus der Perspektive der Sozialen Arbeit ist die Praxis der Zwangsberatung, die durch die Behörden stattfindet, welche die Genehmigungen zur Ausübung der Prostitution ausstellen, zu kritisieren. Eine Anmeldung ist ein bürokratischer Akt, während Beratung eine Methode auf vertrauensvoller Basis darstellt. Beide miteinander zu kombinieren, scheint nicht schlüssig und unterläuft bewährte Konzepte freiwilliger Beratung im Kontext Sozialer Arbeit.

Weiterhin stellt sich die Frage, wie Selbstbestimmung staatlicherseits in einem solchen Beratungsgespräch überprüft werden soll. Wie soll in einem kurzen Gespräch, das mit dem bürokratischen Akt der Anmeldung einhergeht und ohne vertrauensvolle Basis geführt wird, eine Zwangslage offenbart oder festgestellt werden? Dass dies abseits von Unterstellungen und Zuschreibungen möglich ist, ist schwer denkbar. Greb und Schrader (2018) schildern aus ihrer Expertinnen-Perspektive in der Arbeitspraxis mit Sexarbeiterinnen, wie hoch die Schwelle ist, bis eine Frau in einer Notlage sich ihnen offenbart. Dass dies innerhalb nur eines Gesprächs gegenüber einer fremden Person geschieht, die zusätzlich zugleich über die Anmeldung entscheidet, halten sie für unwahrscheinlich (vgl. ebd., 92).

Immer wieder stattfindende, obligatorische Beratungen negieren weiterhin der Expertise von Sexarbeiterinnen und sprechen ihnen Professionalität und Eigenverantwortung ab: „Was können sie in einer Pflichtberatung erfahren, was sie nicht schon wüssten? Eine solche Beratung entmündigt sie, weil sie ihnen unterstellt, dass sie sich aus Unwissenheit in Gefahr begeben“ (Greb/Schrader 2018, 92). Ginge es lediglich um eine Einführung in zu beachtende rechtliche Rahmenbedingungen für Einsteigerinnen, ließe sich eine Beratung noch rechtfertigen. Aber auch hier erscheint eine freiwillige Ebene als sinnvoller, vielleicht sogar durch andere, erfahrene Sexarbeiterinnen. Hier wären auch weiterführende Angebote, wie Fortbildungen, denkbar.

Auch die verpflichtende Gesundheitsberatung von verschiedenen Seiten negativ bewertet, da sie in bisherigen Erfahrungen nicht als wirksam überzeugen konnten. Anonyme und niedrigschwellige Angebote auf freiwilliger Basis werden in der Regel gut angenommen und erreichen auch Gruppen, die sonst wenig oder keinen Zugang zum Gesundheitssystem haben (vgl. KOK 2016, 4).

d) Kein wirksamer Schutz für jene, die ihn benötigen

Wie bereits gezeigt wurde, bietet das ProstSchG keine Stärkung der rechtlichen Lage für Sexarbeiterinnen insgesamt. Aber auch für jene, die durch das Gesetz explizit geschützt werden sollen, von

Menschenhandel Betroffene, erhalten keinen wirksamen Opferschutz. Zunächst können sich Personen, die keinen gültigen Aufenthaltstitel und/oder Arbeitserlaubnis besitzen, formal nicht anmelden. Aufgrund der Meldepflicht der öffentlichen Stellen nach §87 Abs. 2 AufenthG müssten sie ein Bekanntwerden bei der Ausländerbehörde und eventuelle Konsequenzen fürchten (vgl. KOK 2016, 4). Aus diesem Grund werden sie vermutlich nicht zu behördlichen Beratungsgesprächen erscheinen, was einerseits das behördliche Ziel der Aufdeckung von Fällen des Menschenhandels verhindert und andererseits generell illegalisierte Migrantinnen weiter in die Illegalität drängt.

Die Anzeige einer tatsächlichen Zwangslage wird zudem erheblich dadurch behindert, dass illegalisierte Sexarbeiterinnen weiterhin nach Abschluss des Verfahrens abgeschoben werden können (vgl. Rabe 2013, 21). Hier wurde im Zuge des ProstSchG keine Veränderung im AufenthG vorgenommen.

e) Kriminalisierung & Stigmatisierung

Durch das ProstSchG ist Prostitution nun in eine legale, also angemeldete und staatlich überwachte, und eine illegale, welche mit Menschenhandel, ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen und Zwang in Verbindung gebracht wird, unterteilt. Wer sich entscheidet, sich nicht als Sexarbeiterin anzumelden – beispielsweise um ein unerwünschtes Outing durch den ‚Hurenpass‘ zu vermeiden oder weil nur unregelmäßig der Sexarbeit nachgegangen wird – arbeitet automatisch illegal und kann bei Kontrollen mit Bußgeldern belegt werden. Zudem sehen sich so Sexarbeiterinnen, die aufgrund ihres Aufenthaltsstatus keine Arbeitserlaubnis besitzen und sich nicht anmelden können, weiteren repressiven Maßnahmen ausgeliefert. Es entsteht ein Kreislauf aus Bußgeldern und Kriminalisierung durch Ordnungswidrigkeiten, wenn die Arbeit nicht angemeldet werden kann (vgl. Greb/Schrader 2018, 94).

Die Erlaubnispflicht für Prostitutionsgewerbe und Anmeldung von Sexarbeiterinnen bietet dem Staat in Verbindung mit §29 ProstSchG erhöhten Zugriff durch polizeiliche Kontrollen, welche wiederum das schlechte Image des ‚Milieus‘, das ohnehin mit Kriminalität assoziiert wird, weiter verfestigen. Gerade die Kontrolle der Kondompflicht erscheint als nahezu nicht realisierbares und entwürdigendes Unterfangen. Ebenso stellt eine zu jeder Tageszeit mögliche Kontrolle einer Privatwohnung, die auch als Prostitutionsstätte genutzt wird, einen erheblichen Eingriff in die Privatsphäre dar. Das ProstSchG bedroht folglich akut jene Anonymität, die aufgrund der

Stigmatisierung des Arbeitsfeldes aufgebaut werden musste und einen gewissen Schutz bietet (vgl. Boehme-Neßler 2019, 345).

Zudem sind jene anlassunabhängigen Kontrollen auch mit der Bekämpfung von Menschenhandel laut Statistik des BKA (2019) nicht zu rechtfertigen, denn 2018 wurden lediglich 17% der Fälle durch eigeninitiierte Ermittlungen der Polizei aufgedeckt. Die Polizei initiierte zwar in etwas mehr als der Hälfte der Fälle den Kontakt, jedoch aufgrund von Meldungen Dritter. Hingegen zeigt sich weiterhin die zunehmende Bedeutung der Begleitung durch Mitarbeitende von Fachberatungsstellen (vgl. ebd., 6f.).

Auch in anderen Bereichen stellt das ProstSchG einen Schritt zurück dar. Seit Jahresbeginn 2001 gilt das Infektionsschutzgesetz, welches das Geschlechtskrankheitengesetz ablöste. Zuvor wurden Sexarbeiterinnen als gesundheitliche Risikogruppe behandelt, von der eine erhöhte Gefahr ausginge, Geschlechtskrankheiten zu verbreiten. Dies begründete eine Registrierung beim Gesundheitsamt sowie verpflichtende Untersuchungen, die mit einem Schein nachzuweisen und bei eventuellen Kontrollen vorzuzeigen war (vgl. Mitrović 2007, 97). Parallelen zur heutigen Praxis unter dem ProstSchG sind unverkennbar. Auch wenn die gesundheitliche Beratung nun nicht mehr mit Zwangsuntersuchungen verbunden ist, bleibt dennoch die Sexarbeiterin als potenzielle Gefahr für die sexuelle Gesundheit festgeschrieben (vgl. Bastian/Billerbeck 2010). Praxen der freiwilligen, anonymen gesundheitlichen Beratung und Untersuchung für alle werden damit unterlaufen. Sie bildete nach dem Infektionsschutzgesetz eigentlich den Rahmen.

Entgegen der noch mit dem ProstG angestrebten Anerkennung und Entstigmatisierung von Sexarbeit trägt nun das ProstSchG mit seiner Umsetzung weiter dazu bei, Sexarbeiterinnen ins soziale Abseits zu drängen und zu kriminalisieren. Dies führt nicht zu einer Normalisierung des Arbeitsfeldes und steht der gesellschaftlichen Anerkennung entgegen.

f) Verbot bestimmter Praktiken

Das ProstSchG weist unter der Prämisse des Schutzes auch einige Bestimmungen auf, die moralisch motiviert sind.

„Der moralische Aspekt des neuen Gesetzes offenbart ein aus Exklusion ausgerichtetes Moment, das sich unter dem Deckmantel des Opferschutzes verbirgt. [...] Im Kontext des ProstSchG wird der moralische Anspruch basierend auf der Zwangsprostitution auf die gesamte Prostitution ausgeweitet und zusätzlich sexuelle Normen [...] aufgestellt bzw. auch auf das gesamte Feld der Prostitution ausgedehnt“ (Hill/Bibbert 2019, 138).

Das betrifft vor allem das Verbot bestimmter Praktiken, also Geschlechts- und Oralverkehr ohne Kondom und sogenannte ‚Gang Bang Partys‘ oder ‚Flatrate-Sex‘. Gerade bei diesen Praktiken wird der moralische Gehalt deutlich: sie sind im Privaten nicht verboten, denn dort soll es allen Menschen freistehen, ihre Sexualität gemäß ihren Vorstellungen auszuleben; lediglich in prostitutiven Settings, also gegen Entgelt, dürfen diese Handlungen nicht mehr durchgeführt werden. Dabei sollte es auch der Sexarbeiterin freigestellt sein, mit welchen Praktiken sie ihr Geld verdienen möchte oder nicht. So kann auch eine Pauschalzahlung für eine bestimmte Anzahl an Sexualkontakten eine attraktive Einkommensmöglichkeit sein, in der selbstbestimmt über das ob und wie entschieden werden kann.

Auch in der Kondompflicht zeigt sich die deutliche Abgrenzung von prostitutivem zu privatem Sex, wo Kondomnutzung ebenfalls sinnvoll ist, jedoch mit Prävention, nicht mit Pflichten forciert wird (vgl. Schröder/Richarz 2018, 20). Dabei gibt es keine empirische Evidenz für die Kondompflicht: Statistiken zeigen, dass die Infektionsrate mit sexuell übertragbaren Krankheiten bei Sexarbeiterinnen nicht höher ist als in der Durchschnittsbevölkerung. Auch in Bayern, wo es bereits seit 2006 eine Kondompflicht in der Sexarbeit gibt, zeigt sich kein Rückgang der Infektionsraten mit Geschlechtskrankheiten (vgl. ebd., 20).

Jene Verbote sollen die Selbstbestimmung der Sexarbeiterin stärken, schränken sie tatsächlich aber ein. Es ist zweifelhaft, ob die Kondompflicht Sexarbeiterinnen tatsächlich ein starkes Argument für sicheren Sex an die Hand gibt und ob sie dieses überhaupt benötigen (vgl. dazu ausführlich Doña Carmen e.V. 2019). Es wird Sexarbeiterinnen implizit unterstellt, keine selbstbestimmte Entscheidung über die Verwendung von Kondomen treffen zu können. Die Handlungsmacht wird ihnen abgesprochen und es zeichnet sich ein Bild, in dem die Geschäftsbeziehung einseitig von Seiten den Kunden aus definiert und bestimmt wird (vgl. Schröder/Richarz 2018, 19). Eine Kondompflicht gelte eben nicht allgemein, sondern diene erneut zur Abgrenzung von „selbstbestimmter, unentgeltlicher Sexualität [...], in der ein Aushandeln der Verwendung von Kondomen unter Gleichberechtigten möglich erscheint und verantwortungsvolle Entscheidungen getroffen werden“ (ebd., 20). Dabei gibt es auch im Privaten durchaus Aushandlungen über den Gebrauch von Kondomen, die in Strukturen von (vergeschlechtlichter) Dominanz stattfinden.

Gerade der Charakter des ‚Verbotenen‘ könnte Freier aber auch erst dazu veranlassen, beispielsweise durch das Angebot von mehr Geld, auch Sex ohne Kondom nachzufragen. Bastian und Billerbeck

(2010) bewerten die Intention, durch die Kondompflicht mehr Achtsamkeit bei Freiern erreichen zu wollen, als fraglich, wenn dieser Aufruf durch die Androhung von Strafe geschieht (vgl. ebd., 301).

Ebenso ist prostitutiver Sex mit Schwangeren nun verboten. Unentgeltlich und im Privaten hingegen ist Schwangere freigestellt, wie häufig sie Geschlechtsverkehr haben. Schröder und Richarz (2018) argumentieren, dass die Selbstbestimmung von Schwangeren nur zu ihrem eigenen Schutze eingeschränkt werden dürfe, nicht allerdings zum Schutz von ungeborenen Leben, womit das Verbot gerechtfertigt wird. Sie sehen darin eine bloße Verteidigung christlich-bürgerlicher Vorstellungen von Sexualität, die zu einem paternalistischen Diskurs beitragen, in dem bestimmte moralische Vorstellungen vertreten werden (vgl. ebd., 21f.).

g) Eindämmung von kleinen Prostitutionsbetrieben & Räumliche Segregation

Einerseits werden ‚schädliche‘ Erscheinungsformen der Prostitution oft in den Bereich von (Groß-)Bordellen¹⁸ verortet, andererseits fördert das ProStSchG diese zugleich. Das ProStSchG enthält einige Auflagen, die Prostitutionsstätten erfüllen müssen, um eine Betriebserlaubnis zu erhalten. Diese Auflagen (vgl. Kapitel 3.1) sind teilweise für kleine Betriebe oder Einzelpersonen, die selbstständig tätig sind, nicht umsetzbar, da sie mit erheblichen baulichen Anforderungen verbunden sind. Wirtschaftlich sind Sexarbeiterinnen unter Umständen abhängig von ihren Räumlichkeiten und ein Umbau, eine neue Anmietung o.ä. sind nicht möglich. Folglich bleibt der illegale Betrieb oder die Aufgabe der eigenen Räumlichkeiten. Ein eigenständiges Arbeiten allein oder mit einigen Kolleginnen wird dadurch erschwert. Großbordelle hingegen können die Auflagen vermutlich eher umsetzen. Dahinter steht die Idee, nur staatliche genehmigte Bordelle könnten eine Kontrolle des ‚Milieus‘ ermöglichen und zu ‚sicheren‘ Arbeitsbedingungen führen (vgl. Ziemann 2017, 262).

„Zwar soll hiermit Zwangsprostitution sichtbar und damit für die Behörden zugänglich gemacht werden, Prostitution an sich wird jedoch weitestgehend aus dem öffentlichen Leben entzogen“ (Hill/Bibbert 2019, 146). Denn da Wohnungsprostitution schwerer zu kontrollieren ist, soll sie unterbunden werden. Zugleich findet mit der Konzentration auf Großbordelle ein wichtiger städteräumlicher Prozess, die Verdrängung an den Stadtrand in Industrie- und Gewerbegebiete, statt. Sexarbeit verschwindet aus der öffentlichen Sichtbarkeit (*Verhäuslichung* – vgl. Löw/Ruhne 2011),

¹⁸ Großbordelle werden oftmals als Beispiel für nicht selbstbestimmtes Arbeiten angeführt.

weshalb eine Zufälligkeit in Verbindung mit Sperrgebietsverordnungen unwahrscheinlich erscheint. Eine Brücke lässt sich damit auch zum ersten Teil der Argumentation schlagen:

Die „Forschung [zeigt] die negativen Konsequenzen der Expansion an Kontrolle. Die Verdrängung an den Rand, auch durch die Ausweitung von Sperrbezirken bedingt, erzeugt einen ‚illegalen‘ Rest, also einen Ausschluss der ‚Schwächsten‘: Beschaffungsprostitution, survival sex und im Sinne des Aufenthaltsrechts illegale Prostitution“ (Hill/Bibbert 2019, 47).

Löw und Ruhne (2011) legen weiterhin dar, wie die Bordellprostitution ebenfalls zu einer Markierung der Sexarbeit als ‚anders‘ beiträgt. Im Gegensatz zur Wohnungsprostitution, die über die ganze Stadt verteilt ist und für die Öffentlichkeit kaum wahrnehmbar ist, sind Bordelle sichtbar und bilden gerade in ihrer räumlichen Konzentration in bestimmten Zonen wie Gewerbegebieten einen Ort, der als ‚Rotlichtbezirk‘ mit entsprechenden Assoziationen wie Kriminalität wahrgenommen wird (vgl. ebd., 105f.).

h) An Sexarbeiterinnen ausgerichtete Kontrolle

Das ProstSchG zeigt sich letztlich als Kontrollinstrument gegenüber dem ‚Milieu‘, einerseits was die Prostitutionsbetriebe betrifft, andererseits und insbesondere gegenüber Sexarbeiterinnen selbst. Vielfach wird hier kritisiert, männliche Prostitutionskunden würden geschützt, während Sexarbeiterinnen dem kontrollierenden und diskriminierenden Zugriff unterzogen würden (vgl. u.a. Kontos 2009). Historisch lässt sich dies gut anhand von Doppelmoral, Kasernierung und Zwangsuntersuchungen nachvollziehen.¹⁹ Das ProstSchG scheint nun erstmals damit zu brechen und nimmt Freier mit der Kondompflicht in die Verantwortung, bei einem Verstoß Bußgelder zahlen zu müssen. Das Gros der Auflagen richtet sich jedoch weiterhin gegen Frauen und ihre Körper.

So müssen Freier beispielsweise keine Gesundheitsberatungen in Anspruch nehmen. Männer in die Verantwortung zu nehmen darf einerseits nicht mit einem verantwortungsvollen Umgang hinsichtlich Geschlechtskrankheiten und anderer gesundheitlicher Risiken enden, sollte aber andererseits nicht in eine Stimmung gegen Freier insgesamt münden, so wie es sich zurzeit gerade abzeichnet. Eine solche Argumentation führt schnell hin zu einem Sexkaufverbot, in dem Männer durch Freierbestrafung ‚zur Verantwortung gezogen‘ werden. Solche sind keine sinnvollen Instrumente, um

¹⁹ Eine historische Einordnung des ProstSchG in Ziemann (2017).

einen verantwortungsvollen Umgang mit (käuflischer) Sexualität zu praktizieren und schaden letztlich den Sexarbeiterinnen.²⁰

8.1 Bewertung des ProstSchG hinsichtlich Selbstbestimmung

Wenn die sexuelle Selbstbestimmung eingeschränkt wird „zugunsten anderer Ziele wie der Moral oder einer bestimmten Auffassung von Normalität – dann würde das heißen, dass die menschliche Würde im sexuellen Bereich verletzt ist, weil die Freiheit und Autonomie des Einzelnen zugunsten von Moralvorstellungen anderer, die eben nicht die Vorstellungen dieses Menschen sind, sondern anderer Menschen, eingeschränkt wird“ (Graupner 2010, 170).

In der vorangehenden Kritik einzelner Aspekte des ProstSchG zeigt sich, dass sich vor dem Hintergrund des Schutzparadigmas, das alle Sexarbeiterinnen zu handlungsunfähigen Opfern stilisiert, eine repressive Gesetzgebung gegen alle Sexarbeiterinnen richtet. Die Markierung von Sexarbeiterinnen als handlungsunfähig entspricht nicht der Realität und ist schädigend und abwertend (vgl. Amnesty International 2016, 10). Unterstellte Handlungsunfähigkeit findet sich beispielsweise in den Paragraphen zu Verboten bestimmter Praktiken. Es kann nicht mehr selbstbestimmt als Expertin entschieden werden, für welche sexuellen Handlungen Kondome verwendet werden möchten oder nicht. Obwohl es keine empirische Evidenz für eine erhöhte Infektionsrate mit Geschlechtskrankheiten gibt, schreibt die Kondompflicht Sex in der Prostitution im Gegensatz zu privatem Sex als Ort potenzieller gesundheitlicher Risiken fest und schränkt dadurch die Selbstbestimmung ein.

Weiterhin besteht keine Selbstbestimmung darüber, wer durch die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten von der beruflichen Identität als Sexarbeiterin erfährt. Die Anmeldepflicht stellt also einen Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung von Sexarbeiterinnen dar, der zudem nicht gerechtfertigt ist (vgl. Boehme-Neßler 2019, 346).

Das ProstSchG baut Stigmatisierung und Diskriminierung von Sexarbeiterinnen mit ihren unterschiedlichen gesellschaftlichen Verortungen nicht ab, sondern fördert diese.

„Die Anonymität, in der Prostituierte arbeiten, bietet ihnen Schutz vor Abwertung, Verachtung, Diskriminierung, Gewalt und Belästigung. Diesen Schutz entziehen ihnen die gesetzliche Anmeldepflicht und die Datenverarbeitungskompetenzen der Behörden, die das ProstSchG vorsehen. Die Anmeldepflicht, die das Gesetz etabliert, verstärkt die Stigmatisierung also erheblich.“ (ebd., 345)

²⁰ Vgl. Kritik am „Schwedischen Modell“, die zeigt, dass eine Kriminalisierung durch Sexkaufverbot letztlich die Risiken für Sexarbeiterinnen erhöht.

Laut Amnesty International stellen Stigmatisierung und Diskriminierung eine Verletzung der Menschenwürde dar (vgl. ebd., 6). Der Staat ist völkerrechtlich dazu verpflichtet, gegen alle Formen direkter und indirekter Diskriminierung vorzugehen, besonders im Falle von Menschen, die aufgrund ihres Geschlechts, ihre Geschlechtsidentität, ihres Migrationsstatus oder ethnischen Zugehörigkeit besonders davon bedroht sind (vgl. ebd., 8).

„Mit dem Fokus auf Zwang und Menschenhandel als Hauptprobleme des gesellschaftlichen Phänomens Prostitution werden sowohl die Rechte von Migrant*innen beschnitten, als auch die Anerkennung von Sexarbeit als Arbeit verhindert“ (Wersig 2017, 232). Anerkennung und die Ausstattung mit einklagbaren Rechten bilden gerade die Grundlage für den Abbau von Diskriminierung von Sexarbeiterinnen. Entsprechende Maßnahmen sollten also nicht zu einer Kriminalisierung von Sexarbeit führen, sondern durch Bildung und Aufklärung Stereotypisierungen entgegenwirken (vgl. Amnesty International 2016, 8). Ziel einer Anerkennung sollte sein, dass Sexarbeiterinnen als gleichberechtigte Subjekte in der Gesellschaft partizipieren können. Durch die (weitere) Kriminalisierung und Instrumentalisierung bestimmter Gruppen (z.B. Migrantinnen ohne Arbeitslaubnis), wie es durch die Anwendung des ProstSchG der Fall ist, tritt das Gegenteil ein.

Die grundsätzliche Gleichsetzung von Menschenhandels und Prostitution, führt laut Amnesty International (2016) zu Initiativen zur Abschaffung von Sexarbeit, welche als Mittel zur Beendigung von Frauenhandel dienen sollen. Diese führten jedoch letztlich zu einer größeren Gefahr für Sexarbeiterinnen, Gewalt und Ausbeutung ausgesetzt zu sein. Es gäbe keine ausreichenden Beweise dafür, dass jene Ansätze tatsächlich ein wirksames Vorgehen gegen Menschenhandel (Opferschutz, strafrechtliche Verfolgung von Täter*innen) begründeten.

Das ProstSchG in seiner neoabolitionistischen²¹ Ausprägung (vgl. Greb/Schrader 2018, 88), hat also durchaus selbst das Potenzial, durch die Betrachtung aller Sexarbeiterinnen als mögliche Opfer von Ausbeutung und Menschenhandel, die Menschenrechte von Sexarbeiterinnen einzuschränken. Es zeigt sich insgesamt, dass das ProstSchG primär mit restriktiven Instrumenten arbeitet, die jedoch nicht geeignet sind, Selbstbestimmung zu erhöhen. Hingegen besitzen einige von ihnen die Qualität, die Selbstbestimmung stattdessen einzuschränken. Ginge es tatsächlich um verbesserte Handhabe gegenüber Menschenhandel und Ausbeutung, so böte das geltende Strafrecht bereits ausreichend anwendbare Grundlagen, die auch eine andere Rechtsdurchsetzung im Sinne der

²¹ In neoabolitionistischen Ansätzen wird die Sexarbeit von Migrantinnen per se mit Frauenhandel gleichgesetzt.

Opfer ermöglichten. Eine Forderung nach Schutz aller Frauen vor jeglicher Form der (geschlechtsspezifischen) Gewalt kann so weiterhin bestehen. Dieser Schutz darf aber nicht in paternalistischer Weise über die Einschränkung der Selbstbestimmung aller Frauen hergestellt werden. Ebenso, wie es auch in der Sexarbeit gilt, dass es nicht Aufgabe des Staates ist, Menschen vorzuschreiben, wie die eigene Würde zu wahren ist (vgl. Wersig 2017, 223).

8.2 Schlussfolgerungen

„Unter kapitalistischen Verhältnissen verbringen die meisten Menschen ihre Zeit mit einer Tätigkeit, der sie unter anderen gesellschaftlichen Bedingungen höchstwahrscheinlich anders oder gar nicht nachgehen würden. Die Möglichkeit, sich von diesem Zwang zu befreien und den eigenen Weg zu gehen, steht nicht allen Menschen gleichermaßen zur Verfügung, sondern hängt stark von sozialer Herkunft, Geschlecht, Sexualität, der Migrationsgeschichte und anderen Faktoren ab“ (Macioti 2014, 1).

Nach den von Schmid Noerr formulierten Bedingungen der Menschenwürde (vgl. Kapitel 6.1.2.) kann Selbstbestimmung nur stattfinden, wenn soziale Anerkennung besteht. Diese Anerkennung, die durch Anerkennung des Berufs hergestellt werden könnte, wird durch das ProstSchG nicht gefördert. Hingegen trägt das ProstSchG mit seinen transportierten Bildern zur Anderssetzung der Sexarbeit(erinnen) bei. Das ProstSchG trägt nicht der Heterogenität des Arbeitsfeldes Rechnung, sondern befördert Stereotype und Zuschreibungen. Denn gute Arbeitsbedingungen können unterschiedlich aussehen. So können bestimmte bauliche Vorgaben für Großbordelle durchaus sinnvoll sein, in kleineren Betrieben verunmöglichen sie hingegen selbstbestimmtes Arbeiten.

Es lässt sich festhalten, dass insbesondere jene, die unter prekären Bedingungen leben und arbeiten, durch die Gesetzgebung keine Hilfe erhalten, sondern werden (weiter) kriminalisiert werden. Denn die stattfindende Kontrolle hat kaum die Qualität, Schutz zu bieten, da sie Dunkelfelder eher erhöht, indem bestimmte Personengruppen ihre Tätigkeit nicht anmelden können und folglich illegalisiert arbeiten müssen. Statt tatsächlich gegen Ausbeutung und schlechte Bedingungen in der Prostitution vorzugehen, richten sich die Maßnahmen nun gegen Prostitution an sich (vgl. Hill/Bibbert 2019, 150).

Im ProstSchG wird Selbstbestimmung unter einer paternalistischen Prämisse von Menschenwürde verstanden. Es kann individuell sehr unterschiedlich sein, wie Menschen ihre eigene Würde und davon abhängig eine würdevolle, selbstbestimmte Erwerbstätigkeit definieren. Wenn

Selbstbestimmung nur bedeutet, dass im Rahmen eines Würdebegriffs Anderer Entscheidungen getroffen werden sollen, dann ist dies eine paternalistische Auslegung.

Eine weitere Doppelmoral wird an dieser Stelle sichtbar. Viele andere, ebenfalls überwiegend weiblich geprägte Berufe wie Pflegeberufe oder Gebäudereinigung bieten kaum selbstbestimmte Arbeitsbedingungen, die auch oft körperlich anstrengend, schlecht bezahlt und prekär organisiert sind. In diesen Bereichen ist die gesellschaftliche Empörung darüber jedoch lange nicht so groß, von der Ausbeutung von Frauen spricht kaum jemand. Aber auch diese Bereiche reproduzieren patriarchale und rassistische Hegemonien.

Schlussbetrachtung

Sexarbeit als eine Form der Erwerbstätigkeit ist in vielfacher Weise durch Auseinandersetzungen um Arbeit und Sexualität, das Geschlechterverhältnis, Migration und das Verhältnis von Privatheit und Öffentlichkeit beeinflusst und strukturiert. Sie ist ein vielfältiges, heterogenes Arbeitsfeld mit unterschiedlichen Akteur*innen und Arbeitsbedingungen. So ist sie immer wieder nicht nur selbst Gegenstand der Auseinandersetzung, sondern im Fokus der Diskussionen um diese Themenfelder. Dabei wird Sexarbeit unter verschiedenen Aspekten als soziales Problem thematisiert, indem sie immer wieder aus dem Bereich des gesellschaftlich ‚Normalen‘ herausgesondert und so zum Gegenstand von Regulierungen und Disziplinierungen wird.

Die Frage nach der Regulierung von Prostitution und die damit verbundene Debatte erfahren daher immer wieder Höhepunkte. Aktuell zeigt sich dieser in der diskursiven Verknüpfung von Prostitution und Menschenhandel in Medien und Politik. Diese gewann insbesondere ab 2013 an Bedeutung, nachdem die seit 2001 bestehende liberale Gesetzgebung in Deutschland wenig Erfolge verzeichnete, dafür Unmut an verschiedenen Stellen hinterließ.

Mit dem Prostituiertenschutzgesetz trat dann 2017 jenes Gesetz in Kraft, welches die Prostitution nun reguliert und insbesondere den Schutz von Sexarbeiter*innen und die Erhöhung ihrer (sexuellen) Selbstbestimmung als Ziele benennt. Zentrale Elemente des Gesetz‘ sind die Anmeldepflicht für alle Prostitutionsgewerbe sowie in der Sexarbeit Tätige. Für letztere ist diese mit einer

obligatorischen Gesundheitsberatung verbunden. Das bedeutet, dass die benannten Ziele mit Instrumenten der Kontrolle erreicht werden sollen.

Durch die diskursive Verknüpfung der Prostitution mit Menschenhandel wird dem Überwachungsinteresse am Prostitutionsgewerbe sowie an Sexarbeiterinnen und dem weiblichen Körper, das seit jeher bestand, erheblich in die Hände gespielt und souveräne Herrschaftsstrategien legitimiert. Dabei dienen Prostitutionsregime außerdem der Festschreibung einer bestimmten Geschlechterordnung.

Selbstbestimmung insgesamt als Teilbereich der Menschenwürde sowie im Bereich des Sexuellen, gilt als besonders schützenswert. Zwang steht ihr dabei fundamental entgegen. Dennoch lässt sich schwer genau bestimmen, wie würdevolles und selbstbestimmtes Leben genau zu definieren ist, da dieses an eine Reihe von Bedingungen geknüpft ist und unterschiedlich bewertet wird. In jedem Fall darf aber Selbstbestimmung nicht pauschal bestimmten Gruppen abgesprochen werden, wie das im Opferdiskurs rund um Prostitution und Menschenhandel geschieht.

Das ProstSchG bedient moderne Kontrollideen, die unter dem Versprechen von Schutz und Sicherheit vor allem Überwachung und Kontrolle mit sich bringen. Die vordergründig auch feministisch begründete Gesetzesneuerung, die explizit Frauen vor Zwangsprostitution und ausbeuterischen Arbeitsbedingungen schützen soll, führt zu einer weiteren Stigmatisierung und Diskriminierung einer ohnehin schon aufgrund verschiedener Merkmale und Mechanismen marginalisierten Gruppe. Diese Arbeit hat gezeigt, dass die Forschung wie die Praxis mehrheitlich zu dem Schluss gelangt, das ProstSchG stelle keinen Schritt in die richtige Richtung dar, da es zu einer Kriminalisierung von Sexarbeiterinnen beiträgt und eine Normalisierung verhindert.

Der konstruierte Schutzgedanke scheint die Bestrebungen, die Stigmatisierung von Menschen in der Sexarbeit abzubauen, zu überwiegen. Es lässt sich eine politische Richtung ausmachen, die wohl nie darauf abzielte, Sexarbeit tatsächlich also Beruf anzuerkennen. Die (sexuelle) Selbstbestimmung von Sexarbeiterinnen soll in paternalistischer, moralisch aufgeladener Art und Weise realisiert werden. Das führt aber nicht tatsächlich zu einer erhöhten individuellen Selbstbestimmung. Nicht zuletzt schafft das ProstSchG damit neue Bedingungen, unter denen in der Sexarbeit Tätige zu einer randständigen bzw. kriminalisierten Gruppe werden.

Soziale Arbeit mit ihrem menschenrechtlichen Blick sowie Subjektverständnis, das von Eigenverantwortlichkeit und Handlungsfähigkeit ausgeht, bringt einen wichtigen Beitrag zur Debatte, nicht

zuletzt aufgrund des direkten Bezugs zu Teilen der Zielgruppe. Jene Perspektive ist dazu geeignet, den Blick auf verschiedene relevante Themen zu öffnen und die konkrete Verbesserung der Lebensbedingungen als Ziel zu setzen. Sie trägt dazu bei, den Sonderstatus von Prostitution zu unterminieren und sie mit anderen Arbeitsfeldern und -verhältnissen in eine Reihe zu setzen; Gemeinsamkeiten herauszuarbeiten und Chancen der Kooperation auszuloten. So wären Bündnisse zwischen Sexarbeiterinnen und anderen prekär Beschäftigten denkbar, ohne die Unterschiede zu negieren, um mögliche Freiräume, subversives Potential und Widerstandsperspektiven auszumachen (vgl. Bastian/Billerbeck 2010, 303). Die Anerkennung von Sexarbeit als Beruf, die, wie gezeigt wurde, Voraussetzung für Soz. Arb. im Feld Sexarbeit ist, kann auch über den jeweiligen Beratungskontext hinaus politischen Einfluss haben und zur gesellschaftlichen Anerkennung beitragen. Auch wenn sie explizit als Problembearbeiterin definiert ist, sollte Soz. Arb. im Rahmen der Möglichkeiten nicht weiter zu einer Konstruktion als abweichend beitragen, sondern den daraus resultierenden Ausschluss bekämpfen.

Im Prozess dieser Arbeit offenbarte sich die Schwierigkeit, die heterogen aufgestellte Sexarbeit anhand des Kriteriums Selbstbestimmung zu beurteilen. Dies liegt darin begründet, dass (sexuelle) Selbstbestimmung aufgrund der diskursiven Trennung von Freiwilligkeit und Zwang zum ‚Maß aller Dinge‘ in der Sexarbeit wurde. Es lässt sich das antagonistische Begriffspaar Selbstbestimmung und Fremdbestimmung analog zu Freiwilligkeit und Zwang verstehen. Diese Kategorisierung, die der Sexarbeit insgesamt widerfährt und der auch das ProstSchG Vorschub leistet, kann grundsätzlich kritisiert werden, da sie der staatlichen Intervention überhaupt erst als Legitimation dient.

Armesberger (2017) spricht dabei von einer wenig sinnvollen Differenzierung, da sie zu Zuschreibungen führe, die repressive Prostitutions- und Migrationspolitiken legitimierten. Ähnlich antagonistisch wie die oben angeführten Begriffspaare würden auch die Bilder von Sexarbeiterinnen aufgrund der Differenzierung funktionieren: auf der einen Seite die selbstbestimmte Sexarbeiterin, die ein Problem für die eigene und öffentliche Sicherheit sowie Gesundheit darstellt; auf der anderen Seite das gezwungene, unschuldige Opfer (vgl. ebd., 14f.). Zudem sei die Frage und das Maß an Selbstbestimmung und Freiwilligkeit, das auf Sexarbeit angewandt würde, in keinem anderen Berufsfeld zu finden (vgl. ebd., 10).

Auch der Verein Doña Carmen (2019)²² übt grundsätzliche Kritik am damit verbundenen Schutz-Paradigma, da dieses zur Ungleichbehandlung und Anderssetzung beitrage. Schutz sei zudem nie tatsächliches Ziel des ProstSchG gewesen, sondern die Eindämmung der Prostitution insgesamt. Demnach werde das Ziel des Schutzes nicht verfehlt, da es nie eigentliches Ziel gewesen sei.

Wenn ich also jene Unterscheidung, die ich im Verlauf dieser Arbeit bereits kritisiert habe, ebenfalls vornehme, um das ProstSchG hinsichtlich Selbstbestimmung zu überprüfen, reproduziere ich in einem gewissen Maß diese Dichotomie. Soziale Arbeit selbst muss also diese Differenzierungspraktiken im Sinne des eigenen Professionsverständnisses reflektieren.

Eine auf Selbstbestimmung basierende Auseinandersetzung mit Prostitution darf letztlich nicht auf eine Abschaffung der Prostitution hinauslaufen, sondern Grundlage für die Schaffung bzw. Aufrechterhaltung menschenwürdiger Bedingungen für alle, die im Arbeitsfeld tätig sein möchten, bieten. Es ist nötig, einheitliche Lösungen zu finden, die der Lebensrealität von Sexarbeiterinnen gerecht werden und ihre Rechtsposition stärken. Eine solche Politik muss einerseits jede Form von Gewalt gegen Frauen bekämpfen, andererseits darf sie Prostitution eben nicht mit ihr gleichsetzen. Nur so kann auch zur gleichen Zeit die Stigmatisierung von Sexarbeiterinnen beendet werden, die immer wieder dazu beiträgt, Sexarbeiterinnen in die Illegalität zu drängen. Auch sinnvolle Prostitutionspolitik sollte daher an der Überwindung des Geschlechterverhältnisses, an der Bekämpfung von Armut, der Schaffung von Bewegungsfreiheit und Arbeitsrechten für alle, dem Abbau von Sexismus, Rassismus und Transfeindlichkeit ansetzen. Ebenfalls müssen Zugänge zu Bildung, Beschäftigungsmöglichkeiten und sozialer Absicherung gewährleistet werden, sodass Frauen und andere Personen nicht aufgrund ihres marginalisierten Status und (daraus resultierender) finanzieller Not auf Sexarbeit angewiesen sind (vgl. Amnesty International 2016, 9). Eben jene Bedingungen bilden den Nährboden für ausbeuterische Verhältnisse in der Sexarbeit, die es ebenso wie in anderen Bereichen, zu bekämpfen gilt.

²² Doña Carmen e.V. ist ein Selbsthilfeverein in Frankfurt (Main), der sich für die sozialen und politischen Rechte von (migrantischen) Sexarbeiterinnen engagiert.

Literatur- und Quellenverzeichnis

- Albert, Martin (2015): Soziale Arbeit im Bereich Prostitution – Strukturelle Entwicklungstendenzen im Kontext von Organisation, Sozialraum und professioneller Rolle. In: Albert / Wege (Hrsg.): Soziale Arbeit und Prostitution. Professionelle Handlungsansätze in Theorie und Praxis. Wiesbaden: Springer VS, 9-26.
- Armesberger, Helga (2017): Sexarbeit. Arbeit – Ausbeutung – Gewalt gegen Frauen? Scheinbare Gewissheiten. In: Ethik und Gesellschaft 1/2017: 1-50.
- Augello, Erica (2010): „Für Frauen zahlt man sowieso“. Prostitution – ‚Normalität‘ und konträre Konstruktionen. In: Benkel (Hrsg.): Das Frankfurter Bahnhofsviertel. Devianz im öffentlichen Raum. Wiesbaden: Springer VS, 229-252.
- Bastian, Nele / Billerbeck, Katrin (2010): Prostitution als notwendiges Übel? Analyse einer Dienstleistung im Spannungsfeld von Stigmatisierung und Selbstermächtigung. Marburg: Tectum.
- Boehme-Neßler, Volker (2019): Gläserne Prostituierte? Das ProstSchG und der Datenschutz. In: Datenschutz und Datensicherheit 6/2019: 342-346.
- Bowald, Béatrice (2010): Prostitution. Überlegungen aus ethischer Perspektive zu Praxis, Wertung und Politik. Berlin: Lit Verlag.
- Doña Carmen e.V. (Hrsg.) (2019): Entrechtung durch Schutz. Streitschrift gegen das Prostituiertenschutzgesetz. Frankfurt: DVS.
- Gerheim, Udo (2012): Die Produktion des Freiers: Macht im Feld der Prostitution. Bielefeld: Transcript.
- Graupner, Helmut (2010): Der juristische Blick. Sexualität und Recht – zwischen Schutz und Bevormundung. In: Busch (Hrsg.): Sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte. Nationale und internationale Perspektiven. Baden-Baden: Nomos, 169-182.
- Greb, Gudrun / Schrader, Kathrin (2018): Das Prostituiertenschutzgesetz aus Perspektive der Sozialarbeit. Wen schützt das ProstSchG? In: Zeitschrift für Sexualforschung (31): 87-96.
- Holzleithner, Elisabeth (2017): Sexuelle Selbstbestimmung als Individualrecht und als Rechtsgut. Überlegungen zu Regulierungen des Intimen als Einschränkung sexueller Autonomie. In: Lembke (Hrsg.): Regulierungen des Intimen. Sexualität und Recht im modernen Staat. Wiesbaden: Springer, 31-50.
- Kavemann, Barbara / Steffan, Elfriede (2013): Zehn Jahre Prostitutionsgesetz und die Kontroverse um die Auswirkungen. In: Aus Politik und Zeitgeschichte 9/2013: 9-14.
- Kessl, Fabian / Plößer, Melanie (2010): Differenzierung, Normalisierung, Andersheit. Soziale Arbeit als Arbeit mit den Anderen – eine Einleitung. In: Kessl / Plößer (Hrsg.): Differenzierung, Normalisierung, Andersheit. Soziale Arbeit als Arbeit mit den Anderen. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, 7-16.

- Klein, Alexandra / Tuidier, Elisabeth (2017): Sexualität und Soziale Arbeit. In: Klein / Tuidier (Hrsg.): Sexualität und Soziale Arbeit. Baltmannsweiler: Schneider, 3-20.
- Kontos, Silvia (2009): Öffnung der Sperrbezirke: zum Wandel von Theorien und Politik der Prostitution. Sulzbach/Taunus: Helmer.
- Kontos, Silvia (2010): Die neoliberale Re-Regulierung der Prostitution: Business as Usual?! In: Dackweiler (Hrsg.): Wohlfahrtsstaatlichkeit und Geschlechterverhältnisse aus feministischer Perspektive. Münster: Westfälisches Dampfboot, 227-246.
- Lautmann, Rüdiger (2017): Handeln im Feld der Sexualitäten – zwischen Normierung und Vielfalt. In: Klein / Tuidier (Hrsg.): Sexualität und Soziale Arbeit. Baltmannsweiler: Schneider, 246-270.
- Le Breton, Maritza (2011): Sexarbeit als transnationale Zone der Prekarität. Migrierende Sexarbeiterinnen im Spannungsfeld zwischen Gewalterfahrungen und Handlungsoptionen. Wiesbaden: Springer VS.
- Lembke, Ulrike (2017): Sexualität und Recht. Eine Einführung. In: Lembke (Hrsg.): Regulierungen des Intimen. Sexualität und Recht im modernen Staat. Wiesbaden: Springer, 3-27.
- Lembke, Ulrike (2018): Zwischen Würde der Frau, reduzierten Liberalismus und Gleichberechtigung. Feministische Diskurse um die Regulierung von Prostitution/Sexarbeit. In: Baer / Sacksofsky (Hrsg.): Autonomie im Recht – Geschlechtertheoretisch vermessen. Baden-Baden: Nomos, 275-304.
- Lemke, Thomas (2004): Dispositive der Unsicherheit im Neoliberalismus. In: Widerspruch 46/04: 89-98.
- Löw, Martina / Ruhne, Renate (2011): Prostitution: Herstellungsweisen einer anderen Welt. Berlin: Suhrkamp.
- Mitrović, Emilija (2007): Arbeitsplatz Prostitution – ein Beruf wie jeder andere? Hamburg: Lit Verlag.
- Ott, Veronika (2014): Prostitution und die Ordnung des Sexuellen. In: Grubner / Ott (Hrsg.): Sexualität und Geschlecht: feministische Annäherungen an ein unbehagliches Verhältnis. Sulzbach/Taunus: Helmer, 143-160.
- Ott, Veronika (2018): Sexarbeit – Sexualität – Arbeit. Soziale Arbeit im Kontext Sexarbeit als Aushandlung an den Grenzen des gesellschaftlich Normalen. In: Soziale Probleme 29(2): 207-221.
- Rabe, Heike (2013): Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung in Deutschland. In: Aus Politik und Zeitgeschichte 9/2013: 15-22.
- Remus, Juana (2014): Die Entwicklung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung. Ein Beispiel für Regulierung und Normierung von Sexualität im Recht. In: Grubner / Ott (Hrsg.): Sexualität und Geschlecht: feministische Annäherungen an ein unbehagliches Verhältnis. Sulzbach/Taunus: Helmer, 105-126.

- Schmid Noerr, Gunzelin (2018): Was ist Menschenwürde? In ebd.: Ethik in der Sozialen Arbeit. 2. erw. und üb. Auflage. Stuttgart: Kohlhammer, 172-191.
- Schröder, Julia / Richarz, Theresa Anna (2018): Sexuelle Selbstbestimmung in der Sexarbeit. In: Sozial Extra 6/2018: 19-22.
- Stallberg, Friedrich W. (2012): Prostitution. In: Albrecht / Groenemeyer (Hrsg.): Handbuch soziale Probleme. Wiesbaden: Springer, 904-923.
- Staub-Bernasconi, Silvia (2019): Menschenwürde – Menschenrechte – Soziale Arbeit. Die Menschenrechte vom Kopf auf die Füße stellen. Opladen, Berlin & Toronto: Budrich.
- Suter, Jacqueline / Muñoz, Melanie (2015): Sexarbeit und Soziale Arbeit – Eine Gebrauchsanweisung. In: Albert / Wege (Hrsg.): Soziale Arbeit und Prostitution. Professionelle Handlungsansätze in Theorie und Praxis. Wiesbaden: Springer VS, 111-128.
- Wersig, Maria (2017): Schutz durch Kontrolle? Zur Debatte über die Regulierung der Sexarbeit in Deutschland. In: Lembke (Hrsg.): Regulierungen des Intimen. Sexualität und Recht im modernen Staat. Wiesbaden: Springer, 215-234.
- Wrede, Birgitta (2000): Was ist Sexualität? Sexualität als Natur, als Kultur und als Diskursprodukt. In: Schmerl u.a. (Hrsg.): Sexuelle Szenen. Inszenierungen von Geschlecht und Sexualität in modernen Gesellschaften. Opladen: Leske + Budrich, 25-43.
- Ziemann, Andreas (2017): Kontrollfiktionen der Prostitution. Das Prostituiertenschutzgesetz im historischen Kontext. In: Zeitschrift für Sexualforschung 30/2017: 248-266.

Onlinequellen

- Amnesty International (2016): Positionspapier zum Schutz der Menschenrechte von Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern, online unter: <https://www.amnesty.de/sites/default/files/downloads/Amnesty-Position-zum-Schutz-der-Menschenrechte-von-Sexarbeiterinnen-und-Sexarbeitern-Mai2016.pdf> [Zugriff: 27.11.2019].
- Bundeskriminalamt (BKA) (2001): Bundeslagebild Menschenhandel 2000, online unter: <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Menschenhandel/menschenhandelBundeslagebild2000.html;jsessionid=6640BF5F331F3C29D8438DA24344F2E0.live2301?nn=27956> [Zugriff: 21.11.2019].
- Bundeskriminalamt (BKA) (2004): Bundeslagebild Menschenhandel 2003, online unter: <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Menschenhandel/menschenhandelBundeslagebild2003.html;jsessionid=6640BF5F331F3C29D8438DA24344F2E0.live2301?nn=27956> [Zugriff: 21.11.2019].

- Bundeskriminalamt (BKA) (2019): Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung 2018, online unter: <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Menschenhandel/menschenhandelBundeslagebild2018.html;jsessionid=6640BF5F331F3C29D8438DA24344F2E0.live2301?nn=27956> [Zugriff: 21.11.2019].
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2017a): Prostitution, online unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/prostitution/prostitution/80646> [Zugriff: 21.10.2019].
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2017b): Fragen und Antworten zum Prostituiertenschutzgesetz, online unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/prostituiertenschutzgesetz/prostituiertenschutzgesetz-fragen-und-antworten> [Zugriff: 21.10.2019].
- Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. (KOK) (2016): Kurz-Stellungnahme des Bundesweiten Koordinierungskreises gegen Menschenhandel KOK e.V. anlässlich der Anhörung am 6. Juni 2016 im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen, online unter: https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/medien/stellungnahmen/ProstSchG_Kurz_Stellungnahme_des_KOK_30_05_2016.pdf [Zugriff: 16.01.2020].
- BT-Drs.14/5958 (2001): Drucksache 14/5958 des Deutschen Bundestages - Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der rechtlichen und sozialen Situation der Prostituierten, online unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/14/059/1405958.pdf> [Zugriff: 19.10.2019].
- Duden (2019): prostituieren, online unter: <https://www.duden.de/rechtschreibung/prostituieren> [Zugriff: 18.10.2019].
- El-Nagashi, Faika (2009): Migrantische Sexarbeiterinnen – Überschreiterinnen des Erlaubten. Feministische Positionen in Österreich zu Prostitution*Sexarbeit, online unter: http://othes.univie.ac.at/17761/1/2011-12-25_0404662.pdf [Zugriff: 09.01.2020].
- Emma (2013): Appell gegen Prostitution, online unter: <https://www.emma.de/unterzeichnen-der-appell-gegen-prostitution-311923> [Zugriff: 08.01.2020].
- Maciotti, PG (2014): Liberal zu sein reicht nicht aus. In: Rosa-Luxemburg-Stiftung (Hrsg.): Standpunkte 07/2014, online unter: https://www.rosalux.de/fileadmin/rls_uploads/pdfs/Standpunkte/Standpunkte_07-2014.pdf [Zugriff: 22.11.2019].
- Renzikowski, Joachim (2007): Reglementierung von Prostitution. Ziele und Probleme – eine kritische Betrachtung des Prostitutionsgesetzes. Herausgegeben von: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, online unter: <https://www.bmfsfj.de/blob/84534/764b646c1afece104ab1796ad7e7cc60/prostitutionsgesetz-gutachten-1-data.pdf> [Zugriff: 10.11.2019].

Statistisches Bundesamt (2019): Gültig angemeldete Prostituierte in Deutschland am 31.12.2018 nach Bundesländern, online unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Prostituiertenschutz/Tabellen/prostitutionstaetigkeit2018.html> [Zugriff: 11.12.2019].

Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind in allen Fällen unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht.

Hamburg, 17.01.2020

Unterschrift